

**Investmentaktiengesellschaft
für langfristige Investoren TGV**

Verkaufsprospekt

für die Sonstigen Teilgesellschaftsvermögen

Partners Fund

Rubicon Stockpicker Fund

Truffle

der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anlageaktien an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Anlagebedingungen dieser Teilgesellschaftsvermögen sowie der Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlagebedingungen und Satzung sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt im vorliegenden Dokument abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb einer Anlageaktie an einem Teilgesellschaftsvermögen Interessierten zusammen mit den wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresabschluss veröffentlichtem Halbjahresbericht rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb einer Anlageaktie Interessierte eines Teilgesellschaftsvermögens ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert dieses Teilgesellschaftsvermögens zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb und jede Veräußerung von Anlageaktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers bzw. Veräußerers.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Rechtsbeziehung des Anlegers zur Gesellschaft

Durch den Erwerb einer Anlageaktie wird der Anleger Anlageaktionär der Gesellschaft, wobei sich gemäß § 117 Absatz 2 Satz 3 Kapitalanlagegesetzbuch die Rechte von Aktionären im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens beschränken. Der Anlageaktionär kann über die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht verfügen. Mit den Anlageaktien sind keine Stimmrechte verbunden. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Siehe auch Angaben im Abschnitt „Rechtsstellung des Anlegers“ auf S. 28.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften werden in deutscher Sprache abgefasst oder mit einer deutschen Übersetzung versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlageaktionären in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär sowie den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Ein Verbraucher ist nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen eine Person, die einen Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann.

Die Adresse der Gesellschaft lautet:

Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV
53173 Bonn
Rüngsdorfer Straße 2 e

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228-4108-0

Fax: +49(0)228-4108 62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt
Tel.: 069/2388-1907
Fax: 069/709090-9901
schlichtung@bundesbank.de.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@langfrist.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Vertriebsbeschränkungen

Allgemeine Vertriebsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anlageaktien an diesen Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur in Ländern zum Erwerb angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Erwerb zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV (Gesellschaft) oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; der Prospekt darf dann nicht zum Zwecke eines solchen Angebots angewendet werden.

Vertriebsverbot für die USA und gegenüber US-Personen

Weder die Gesellschaft noch die Teilgesellschaftsvermögen sind und werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Potenzielle Anleger müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Für die Zwecke dieser Beschränkung trägt der Begriff „US-Person“ die folgende Bedeutung:

- 1) Eine natürliche Person, die aufgrund eines US-Gesetzes oder einer US-Vorschrift als Einwohner der Vereinigten Staaten angesehen wird;
- 2) eine juristische Person, bei der es sich um
 - a) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein sonstiges Unternehmen handelt,
 - (a) die gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründet oder organisiert wurde, einschließlich der außerhalb der USA ansässigen Vertretungen und Zweigstellen dieses Unternehmens oder
 - (b) die unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen gegründet wurde (wie beispielsweise eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein Anlagefonds oder eine vergleichbare juristische Person mit Ausnahme der Programme für betriebliche Sozialleistungen und Altersversorgungssysteme für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Chefs eines ausländischen Unternehmens mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der USA)
 - und die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer oder mehrerer US-Personen befindet, wobei diese US-Personen (sofern eine solche nicht gemäß CFTC Regulation 4.7 (a) als „qualifizierte berechnete Person“ (Qualified Eligible Person)“ definiert werden) unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Eigentumsanspruch von insgesamt mindestens 10% halten, oder
 - bei der eine US-Person als persönlich haftender Gesellschafter, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Hauptgeschäftsführer oder in einer sonstigen Funktion tätig ist, die ihr die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten dieses Unternehmens einräumt, oder

- die von einer oder für eine US-Person hauptsächlich zu dem Zweck der Investition in nicht bei der SEC (Bundesbörsenaufsichtsbehörde der USA) registrierte Wertpapiere gegründet wurde, oder
 - bei der mehr als 50% ihrer Stimmrechtsanteile oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von US-Personen stehen oder
- (c) die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat; oder
- b) eine in den USA ansässige Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens handelt; oder
- c) einen gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründeten oder organisierten oder, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation um einen Trust handelt,
- (a) bei dem einer oder mehreren US-Personen die Kontrollbefugnis über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts zusteht oder
 - (b) die Verwaltung des Trusts oder seiner Gründungsdokumente der Überwachung durch ein oder mehrere US-Gericht(e) unterstehen oder
 - (c) die Funktion des Gründers, Stifters, Treuhänders oder einer sonstigen, für die Entscheidungen im Hinblick auf den Trust verantwortlichen Person durch eine US-Person ausgeübt werden; oder
- d) den Nachlass einer verstorbenen Person handelt, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu ihren Lebzeiten, bei dem eine US-Person die Funktion eines Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters ausübt;
- 3) ein gemäß US-Recht gegründetes und verwaltetes Programm für betriebliche Sozialleistungen;
- 4) ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisches Anlagekonto (discretionary or non-discretionary investment account) oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem ausländischen Händler oder von einem US-Händler oder einem sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person (gemäß der oben genannten Definition) gehalten wird.

Für die Zwecke dieser Definition bedeuten die Begriffe „Vereinigte Staaten“ und „US“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und dem District of Columbia), ihre Gebiete und Besitzungen in Übersee sowie sonstige Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterstehen.

Vertriebsverbot für Kanada und gegenüber in Kanada Ansässigen

Die hier genannten Informationen und Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen sind nicht für den Vertrieb in Kanada bestimmt. Die Anlageaktien dürfen keinem in Kanada Ansässigen angeboten oder verkauft werden. Unter einem in Kanada Ansässigen ist jede natürliche Person, jede Kapitalgesellschaft, jeder Trust, jede Personengesellschaft oder sonstige Einheit, oder jede sonstige juristische Person zu verstehen, die zur fraglichen Zeit ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Kanada hat, dazu zählt auch:

- Jede natürliche Person, falls
 - der Hauptwohnsitz dieser natürlichen Person in Kanada gelegen ist; oder
 - sich die natürliche Person zum Zeitpunkt des Angebots, Verkaufs oder einer sonstigen einschlägigen Aktivität physisch in Kanada aufhielt.
- eine Kapitalgesellschaft, falls

- sich der Sitz der Gesellschaft oder die Hauptgeschäftsstelle in Kanada befindet; oder
- Wertpapiere der Kapitalgesellschaft, die den Inhaber berechtigen, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu wählen, von in Kanada ansässigen natürlichen Personen (wie oben beschrieben) oder von juristischen Personen, die in Kanada ansässig sind oder ihren Sitz haben, gehalten werden; oder
- die natürlichen Personen, die für die Kapitalgesellschaft Investitionsentscheidungen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind.
- Ein Trust, falls
 - die Hauptgeschäftsstelle des Trusts (falls vorhanden) in Kanada gelegen ist; oder
 - der Trustee (oder bei mehreren Trustees, die Mehrheit der Trustees) in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) oder juristische Personen sind, die in Kanada ansässig sind oder ihren Sitz haben; oder
 - die natürlichen Personen, die für den Trust Investitionsentscheidungen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind.
- eine Personengesellschaft, falls
 - die Hauptgeschäftsstelle der Personengesellschaft (falls vorhanden) in Kanada gelegen ist; oder
 - die Inhaber der Mehrheitsbeteiligung an der Personengesellschaft in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind; oder
 - der unbeschränkt haftende Gesellschafter (falls vorhanden) eine in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) ist; oder
 - die natürlichen Personen, die für die Personengesellschaft Investitionsentscheidungen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige natürliche Personen (wie oben beschrieben) sind.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anlageaktien können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil	12
1. Angaben über die Gesellschaft.....	13
2. Risikohinweise.....	14
2.1. Risiken der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen.....	14
2.2. Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko)	16
2.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	19
2.4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	21
2.5. Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens.....	22
2.6. Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken ..	24
2.7. Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem Teilgesellschaftsvermögen mit mehr als einem Anleger verbunden sind	27
3. Rechtsstellung des Anlegers	28
3.1. Anlageaktien	28
3.1.1. Grundlagen.....	28
3.1.2. Verbriefung.....	28
3.1.3. Erwerb und Veräußerung von Anlageaktien.....	28
3.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung.....	31
3.3. Durchsetzung von Rechten	31
4. Zusätzliche Eigenmittel.....	31
5. Bewertung	32
5.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts.....	32
5.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände.....	32
6. Liquiditätsrisikomanagement.....	33
7. Handhabung von Sicherheiten	36
8. Faire Behandlung der Anleger und Aktienklassen	37
9. Interessenkonflikte	38
10. Kosten	39
10.1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien	39
10.2. Kosten des Teilgesellschaftsvermögens	40
10.3. Gesamtkostenquote	40
11. Vergütungssystem der Gesellschaft.....	40

12.	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge.....	40
13.	Auflösung und Übertragung des Teilgesellschaftsvermögens	41
13.1.	Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens	41
13.2.	Übertragung bzw. Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens.....	41
14.	Kurzangaben über steuerliche Vorschriften	42
14.1.	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	43
14.2.	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	45
14.3.	Steuerausländer	49
14.4.	Solidaritätszuschlag	50
14.5.	Kirchensteuer.....	50
14.6.	Ausländische Quellensteuer.....	50
14.7.	Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen	50
14.8.	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	50
15.	Verwahrstelle, Wirtschaftsprüfer und Dienstleister	51
15.1.	Verwahrstelle	51
15.2.	Wirtschaftsprüfer	52
15.3.	Administrator	52
16.	Auslagerung und Unterverwahrung	52
16.1.	Auslagerung.....	52
16.2.	Unterverwahrung.....	52
16.3.	Interessenkonflikte aus der Auslagerung	53
17.	Zahlungen an die Anleger	53
18.	Offenlegung von Informationen, Erhältlichkeit der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte.....	53
19.	Information über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte 54	
20.	Weitere Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft	55
	Besonderer Teil – Die Teilgesellschaftsvermögen	56
	Teilgesellschaftsvermögen Partners Fund.....	57
1.	Allgemeine Angaben	57
2.	Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens.....	58
3.	Profil des typischen Anlegers des Teilgesellschaftsvermögens.....	58
4.	Anlageberater	58
5.	Anlageziele und -Strategien des Teilgesellschaftsvermögens	59
6.	Art der Vermögensgegenstände, Techniken und damit verbundene Risiken	59

6.1.	Art der Vermögensgegenstände und der Techniken.....	59
6.1.1.	Art der Vermögensgegenstände.....	59
6.1.2.	Anlagetechniken.....	63
6.2.	Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken.....	63
7.	Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen.....	63
8.	Leverage.....	64
8.1.	Einsatz von Leverage.....	64
8.2.	Risiken durch den Einsatz von Leverage.....	64
9.	Änderung der Anlagebedingungen, der Anlagestrategie und -politik.....	64
10.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag.....	64
11.	Kosten.....	65
11.1.	Verwaltungs- und sonstige Vergütungen.....	65
11.2.	Sonstige Kosten nach Nummer 34 der Anlagebedingungen.....	66
11.3.	Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen.....	67
12.	Ausgabe und Rücknahme von Anlageaktien.....	67
13.	Nettoinventarwert und bisherige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens	68
	Teilgesellschaftsvermögen Rubicon Stockpicker Fund.....	69
1.	Allgemeine Angaben.....	69
2.	Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens.....	70
3.	Profil des typischen Anlegers des Teilgesellschaftsvermögens.....	70
4.	Anlageberater.....	70
5.	Anlageziele und -Strategien des Teilgesellschaftsvermögens.....	71
6.	Art der Vermögensgegenstände, Techniken und damit verbundene Risiken.....	71
6.1.	Art der Vermögensgegenstände und der Techniken.....	71
6.1.1.	Art der Vermögensgegenstände.....	71
6.1.2.	Anlagetechniken.....	75
6.2.	Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken.....	75
7.	Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen.....	75
8.	Leverage.....	76
8.1.	Einsatz von Leverage.....	76
8.2.	Risiken durch den Einsatz von Leverage.....	76
9.	Änderung der Anlagebedingungen, der Anlagestrategie und -politik.....	76
10.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag.....	76
11.	Kosten.....	77
11.1.	Verwaltungs- und sonstige Vergütungen.....	77

11.2. Sonstige Kosten nach Nummer 34 der Anlagebedingungen	78
11.3. Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen.....	79
12. Ausgabe und Rücknahme von Anlageaktien	80
13. Nettoinventarwert und bisherige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens	80
Teilgesellschaftsvermögen Truffle	81
1. Allgemeine Angaben	81
2. Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens.....	82
3. Profil des typischen Anlegers des Teilgesellschaftsvermögens.....	82
4. Anlageberater	82
5. Anlageziele und -Strategien des Teilgesellschaftsvermögens	83
6. Art der Vermögensgegenstände, Techniken und damit verbundene Risiken	83
6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken.....	83
6.1.1. Art der Vermögensgegenstände.....	83
6.1.2. Anlagetechniken.....	87
6.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken.....	87
7. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	87
8. Leverage	88
8.1. Einsatz von Leverage	88
8.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage	88
9. Änderung der Anlagebedingungen, der Anlagestrategie und -politik	88
10. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	88
11. Kosten	89
11.1. Verwaltungs- und sonstige Vergütungen.....	89
11.2. Sonstige Kosten nach Nummer 34 der Anlagebedingungen	90
11.3. Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen.....	91
12. Ausgabe und Rücknahme von Anlageaktien	91
13. Nettoinventarwert und bisherige Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens	92
Satzung der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV.....	93
Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Partners Fund	109
Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Rubicon Stockpicker Fund	119
Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Truffle.....	129
Anlage Unterverwahrung	139
Anlage Bisherige Wertentwicklung	144

ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil dieses Verkaufsprospekts gilt für alle auf dem Deckblatt dieses Verkaufsprospektes genannten Sonstigen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV („Gesellschaft“). Die spezifischen Informationen über das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen finden Sie im Besonderen Teil ab Seite 56.

1. ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

Die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV ist eine interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 und § 108 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“). Sie wurde am 18. Februar 2008 gegründet.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem Investmentbetriebsvermögen und mehreren Teilgesellschaftsvermögen als Teilen dieser Umbrella-Konstruktion. Die Teilgesellschaftsvermögen sind sogenannte Alternative Investment Funds (AIF) und können als Publikums- und als Spezial-Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt werden.

Anleger können sich als Anlageaktionäre an diesen Teilgesellschaftsvermögen beteiligen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 53173 Bonn, Rüngsdorfer Straße 2 e. Sie ist darüber hinaus unter der Internetadresse www.langfrist.de erreichbar. Sie ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter HRB 16143.

Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern Herrn Dr. Maximilian Zimmerer (Vorsitzender), Herrn Wolfgang Fritz Driese (stv. Vorsitzender) und Herrn Alexander Pichler (stv. Vorsitzender). Der Vorstand der Gesellschaft wird von Herrn Jens Große-Allermann und Herrn Waldemar Lokotsch gebildet.

Die Gesellschaft hat die Pflicht zur Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie ist gesetzlich verpflichtet,

- ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen,
- im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln,
- alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um
 - zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentvermögen und der Anleger auswirken und
 - sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt,
- über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einzusetzen,
- alle auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit anwendbaren regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, um das beste Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und die Integrität des Marktes zu fördern und
- alle Anleger der Investmentvermögen fair zu behandeln.

Die Gesellschaft darf keinem Anleger in einem Teilgesellschaftsvermögen eine Vorzugsbehandlung gewähren, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens oder in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen.

Die Gesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Gesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Das gezeichnete und eingezahlte Anfangskapital der Gesellschaft beträgt € 300.000 und ist in 3.000 Unternehmensaktien des Investmentbetriebsvermögens eingeteilt.

2. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anlageaktien sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Wert der Anlageaktien auswirken.

Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen oder gibt sie zu einem Zeitpunkt zurück, in dem der Wert der Anlageaktien gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wertzuwächse in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehenden oder an anderen Stellen des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

2.1. Risiken der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen

In diesem Abschnitt werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Aktienwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Anlage auswirken.

Schwankungen des Aktienwerts

Der Aktienwert berechnet sich aus dem Wert des Teilgesellschaftsvermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilgesellschaftsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens. Der Aktienwert ist daher von dem Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Aktienwert.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändern. Durch eine solche Änderung können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann zum Beispiel durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb der gesetzlich und in den Anlagebedingungen und der Satzung vorgegebenen Grenzen und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Hierdurch kann sich das mit der Investition in das Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn

- a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder
- b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. auf wirtschaftlichen oder politischen Krisen, das Verlangen der Rückgabe von Anlageaktien in außergewöhnlichem Umfang sowie der Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstigen Faktoren beruhen, die die Ermittlung des Aktienwerts oder die Möglichkeit der Bedienung der Aktienrückgaben aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Aktienwert sinken; z. B. wenn die im Teilgesellschaftsvermögen vorhandenen Vermögensgegenstände an Wert verlieren oder wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Aktienwert nach Wiederaufnahme der Aktienrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien direkt eine Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens folgen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit oder dauerhaft nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, ein Teilgesellschaftsvermögen aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Die Verwahrstelle hat das Teilgesellschaftsvermögen abzuwickeln. Bei dem Übergang

des Teilgesellschaftsvermögens auf die Verwahrstelle können dem Teilgesellschaftsvermögen andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Aktien nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anlageaktien in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anlageaktien können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anlageaktien in Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der beim Umtausch erhaltenen Anlageaktien höher ist als der Wert der bisherigen Anlageaktien zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Das Teilgesellschaftsvermögen und die Stellung des Aktionärs bleiben dadurch unverändert. Der Aktionär muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in das Teilgesellschaftsvermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Wert der Anlageaktien kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilgesellschaftsvermögens. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Rücknahmen von Aktien entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

2.2. Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Teilgesellschaftsvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Teilgesellschaftsvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch ein Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen

gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu hohen Kursrückgängen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht, angepasst um einen Risikoauf- oder -abschlag verglichen mit dem Marktzins. Diese Kursschwankungen können je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich ausfallen. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten haben üblicherweise höhere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Teilgesellschaftsvermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der einem Referenzzinssatz, zum Beispiel European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht.

Sinkt der Referenzzinssatz unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung des Referenzzinses können daher Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel -und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher sowohl von der Kursentwicklung der Aktie des Basiswertes beeinflusst als auch durch Änderungen des Kreditrisikos des Basiswertes. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig. Sinkt daher der Kurs der zugrundeliegenden Aktien der verschlechtert sich das Kreditrisiko des Emittenten, so sinkt auch der Kurs der Wandel- oder Optionsanleihe.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Risiko des Realwertverlustes für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen, so dass trotz steigender Aktienwerte des Teilgesellschaftsvermögens ein Realwertverlust auftritt. Bei sinkenden Aktienwerten vergrößert die Inflation deren Realwertverlust.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in einer anderen Währung als der Währung des Teilgesellschaftsvermögens angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Sinken die Kurse oder Werte dieser Vermögensgegenstände, so führt dies zu einem dieser Konzentration entsprechenden Verlust der Aktienwerte des Teilgesellschaftsvermögens.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren

Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises an die Verwaltungsgesellschaft des Zielfonds zurückzugeben.

Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner der Darlehensforderung Kündigungs- Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens geändert wird. Im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene unverbriefte Darlehensforderungen können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengeverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen beeinflusst sein. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

2.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilgesellschaftsvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB

oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 KA-VerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft die das Teilgesellschaftsvermögen betreffenden Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Beendigung seiner Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen nicht realisieren, und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht veräußert werden. Auch zum Handel an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für das Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge von Anlegern fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Gesellschaft oder einen von ihr beauftragten Manager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Investitionen für das Teilgesellschaftsvermögen können auch im Ausland getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilgesellschaftsvermögens kommen. Die Gesellschaft kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Gesellschaft gehindert sein,

Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nachzukommen.

2.4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für ein Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“, siehe auch nächsten Absatz) ausgefallen ist und dadurch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Der Anleger könnte daher sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für ein Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in Pension, so lässt sich der Vertragspartner von der Gesellschaft sicherstellen. Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts

hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

2.5.Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren (§ 5 Abs. 3 Nummer 4 KAVerOV).

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen oder gibt er sie zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Gesellschaft kann zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann Verluste durch Missstände wie Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Länder mit Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Teilgesellschaftsvermögens oder der Gesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens in Deutschland ändern.

Steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anlageaktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Weitere Risiken können sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens beispielsweise auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowie der Änderung von Steuergesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Diese Risiken können sich auf den Aktienwert auswirken.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann. Verwahrfähige Finanzinstrumente müssen von der von der Gesellschaft beauftragten Verwahrstelle verwahrt werden. Diese darf geeignete Dritte (Unterverwahrer) mit der Verwahrung beauftragen.

Die Gesellschaft wählt die Unterverwahrer nicht aus und überwacht diese nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der Unterverwahrer ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der Unterverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen.

Die Verwahrstelle haftet für ein Abhandenkommen der von ihr oder dem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumente nur dann, wenn sie nicht nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Auch dann, wenn die Verwahrstelle für das Abhandenkommen haftet, kann es sein, dass die Haftungsmasse der Verwahrstelle für einen Ersatz nicht ausreicht. Auch kann die Feststellung, ob ein Finanzinstrument abhandengekommen ist und die Verwahrstelle dafür haften muss, eine lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die Gesellschaft kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden (§ 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB). Sofern dies zwischen Gesellschaft und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann die Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle. In diesem Fall gilt das für Haftung der Verwahrstelle für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten Geschriebene entsprechend.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht an einer Börse notierte Wertpapiere erhöht sein.

2.6. Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken. Veräußert der Anleger Aktien am Teilgesellschaftsvermögen oder gibt er sie zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an

Wert und will die Gesellschaft das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende von der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und will die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wiederverkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Teilgesellschaftsvermögen nicht zugute.

Risiken durch den Einsatz von Leverage im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Derivatgeschäfte zu den unten im Besonderen Teil unter Gliederungspunkt „6.1 Art der Vermögensgegenstände und der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Der Kauf und der Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter („OTC“) –Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen entsprechend der im Besonderen Teil jeweils unter Abschnitt 3 „Art der Vermögensgegenstände und der Techniken“ und 4 „Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das Teilgesellschaftsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilgesellschaftsvermögen vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Berechnung des aus dem Leverage resultierenden Risikos

Das aus dem Leverage resultierende Risiko des Teilgesellschaftsvermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Teilgesellschaftsvermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um das 4-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der erwarteten Höchstmaße kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann für Derivategeschäfte Sicherheiten erhalten und erhält für Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Für OTC-Derivategeschäfte gilt ab dem 01.03.2017 eine Besicherungspflicht aufgrund der EMIR-Regulierung. Spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besicherungspflicht werden alle davon erfassten Derivategeschäfte im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend den Vorgaben der Regulierung besichert. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktuell Devisentermingeschäfte, die voraussichtlich ab dem 03.01.2018 besicherungspflichtig sind. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Das Teilgesellschaftsvermögen darf Wertpapiere, die Kredite verbrieften (Kreditverbrieferpositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5 Prozent des Nominalwerts der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbrieferpositionen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbrieferpositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Kreditverbrieferpositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

2.7. Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem Teilgesellschaftsvermögen mit mehr als einem Anleger verbunden sind

Risiko der Liquidität durch Austritt von Anlegern

Die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens ist aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse Schwankungen ausgesetzt. In das Teilgesellschaftsvermögen können mehrere Anleger investieren. Umfangreiches Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens auswirken. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen (siehe oben unter Gliederungspunkt „2.1 Risiken der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen – Aussetzung der Aktienrücknahme“). In Folge einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Aktienwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern.

3. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGRERS

3.1. Anlageaktien

3.1.1. Grundlagen

Die Anleger sind als sogenannte Anlageaktionäre an einem Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft beteiligt. Anlageaktionäre sind nach den Regeln der Satzung der Gesellschaft nicht stimmberechtigt und haben kein Bezugsrecht. Sie können von der Gesellschaft nach Maßgabe des KAGB; der Satzung der Gesellschaft und Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen die Rücknahme ihrer Anlageaktien verlangen.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind nach den Regeln des § 117 Absatz 2 KAGB haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.

3.1.2. Verbriefung

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anlageaktien besteht nicht. Der Erwerb von Anlageaktien ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber und sind über eine Anlageaktie oder eine Mehrzahl von Anlageaktien ausgestellt. Mit der Übertragung einer Anlageaktie gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

3.1.3. Erwerb und Veräußerung von Anlageaktien

Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen können durch Ausgabe durch die Gesellschaft erworben und durch Rückgabe an die Gesellschaft veräußert werden. Darüber hinaus ist möglich, dass von der Gesellschaft ausgegebene Anlageaktien an Börsen oder Märkten, auch ohne Einwilligung oder Kenntnis der Gesellschaft, gehandelt werden.

3.1.3.1. Ausgabe von Anlageaktien

Die Ausgabe von Anlageaktien erfolgt zum in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Ausgabetermin. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass Anträge auf Zeichnung von Aktien bei der Gesellschaft abzugeben sind. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können besondere Regelungen, unter anderem zu Form und Frist der Anträge, vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienausgabe festzulegen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anlageaktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anlageaktien werden von der Gesellschaft zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Aktienwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anlageaktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

3.1.3.2. Rücknahme von Anlageaktien

Die Anleger können an jedem in den Anlagebedingungen festgelegten Rücknahmetermin die Rücknahme von Anlageaktien verlangen, sofern die Gesellschaft die Aktienrücknahme

nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Aktienrücknahme“). Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlageaktien zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Aktienwert entspricht.

Rücknahmeorders können bei der Verwahrstelle abgegeben werden. Die Verwahrstelle wickelt die Orders ab und zahlt den Rücknahmepreis (abzüglich eventuell entstehender Kosten, Gebühren und einzubehaltender Steuern) an die Anleger bzw. deren Korrespondenzbank aus.

Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

3.1.3.3. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Berechnung

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens am Ausgabetermin zuzüglich des Ausgabeaufschlags. Rücknahmepreis ist der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermine abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens ist die Summe der Verkehrswerte der zu dem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen des Teilgesellschaftsvermögens. Der Wert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens.

Wird die Rücknahme der Anlageaktien ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Aktienrücknahme“), kann die Gesellschaft auch die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises aussetzen.

Veröffentlichung

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf der Internetseite der Gesellschaft (www.langfrist.de) veröffentlicht.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Die Zulässigkeit der Erhebung von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen ergibt sich aus § 13 der Satzung. Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags beträgt fünf vom Hundert und die maximale Höhe maximal sieben vom Hundert des Wertes der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Der Gesamtbetrag von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf zehn vom Hundert des Wertes der Aktien nicht übersteigen.

Die tatsächlich berechnete Höhe des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen genannt.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die auf Ebene des jeweiligen Anlegers erzielte Wertentwicklung des in das Teilgesellschaftsvermögen investierten Kapitals reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anlageaktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsvergütung sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen für den Vertrieb der Anlageaktien an Dritte zahlen (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“).

3.1.3.4. Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anlageaktionär durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anlageaktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb eine Zeit für den Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst zum nächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Aktienwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für das Teilgesellschaftsvermögen ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.langfrist.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Die Wertstellung (Valuta) des Gegenwertes erfolgt in der Regel zwei Tage nach Abrechnung.

Für verschiedene Aktienklassen kann die Gesellschaft unterschiedliche Rücknahmefristen und Orderannahmeschlusszeiten gesondert festsetzen.

Darüber hinaus können Dritte die Aktienaussgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlageaktionärs. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

3.1.3.5. Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anlageaktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn

- a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder
- b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Daneben kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anlageaktien auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anlageaktien erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Teilgesellschafts-

vermögens veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Teilgesellschaftsvermögens“). Die Gesellschaft unterrichtet die Anlageaktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien. Außerdem werden die Anlageaktien über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

3.1.3.6. Handel von Anlageaktien an Börsen und Märkten

Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für das Teilgesellschaftsvermögen die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen. Rechtlich ist es jedoch möglich, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt von einer dritten Partei, beispielsweise einem Börsenmakler, ohne Kenntnis und Zutun der Gesellschaft erfolgt beziehungsweise bereits erfolgt ist. Derartige Bestrebungen werden von der Gesellschaft weder unterstützt noch wird geprüft, ob solche Zulassungen gegebenenfalls bereits erfolgt sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlageaktien auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Aktienwert abweichen.

Soweit die Gesellschaft selbst für Anlageaktien eines Teilgesellschaftsvermögens die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt beantragt hat, wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen angegeben.

3.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bonn. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

3.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in ein Teilgesellschaftsvermögen unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

4. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen ergeben, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten Teilgesellschaftsvermögen, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

5. BEWERTUNG

5.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Aktienwertes und der Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens erfolgt nach § 15 der Satzung der Gesellschaft.

5.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene/im organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder in organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert kann entsprechend § 28 Abs. 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt werden, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die Credit Spreads von Schuldverschreibungen und Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung neben den entsprechenden Zinskurven als Marktparameter für die theoretische Bewertung mittels eigener Bewertungsmodelle verwendet.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (Settlementpreis der jeweiligen Börse), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Als primäre Datenquelle für die Bewertung syndizierter Bank Loans wird REUTERS verwendet. Dabei handelt es sich um konsolidierte Broker Quotierungen.

Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (Private Equity etc.) werden mit Hilfe von Kursnachweisen der Administratoren bewertet. Etwaige Wertänderungen (z.B. Kapitalabrufe, Ausschüttung etc.) werden im Bewertungskurs berücksichtigt. Die Bewertung wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten erneut ermittelt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der tagesaktuellen Devisenkurse der Reuters AG um 16:00 Uhr (WEZ) der Währung in Euro umgerechnet.

6. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Das Liquiditätsrisikomanagement der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch die Häufigkeit der Rückgabemöglichkeit von Anlageaktien eines Teilgesellschaftsvermögens und der Liquidität der Vermögensgegenstände, in die dieses Teilgesellschaftsvermögen investiert ist, bestimmt.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene eines Teilgesellschaftsvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben:

Rückgaberechte

Die Anleger können von der Gesellschaft zu jedem in den Anlagebedingungen festgelegten Rücknahmetermin die Rücknahme der Anlageaktien verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anlageaktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis (unter Berücksichtigung

des jeweils anwendbaren Rücknahmeabschlags) für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anlageaktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anlageaktien unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Das Liquiditätsprofil des Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich unter Berücksichtigung der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen beschriebenen Anlageziele und -strategien des Teilgesellschaftsvermögens wie folgt:

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Aktien erworben werden können. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Renten erworben werden können. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im Over the Counter Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden können. Der Handel dieser Vermögensgegenstände findet grundsätzlich im Over the Counter Markt statt. Entsprechend hängt ihre Liquidität in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art der Darlehensforderungen, das Rating des Instruments und die Regelungen bezüglich der Übertragbarkeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann daher eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Edelmetalle erworben werden können. Diese zeichnen sich durch eine grundsätzlich hohe Liquidität aus, jedoch wird auch hier vorsorglich auf die Gefahr hingewiesen, dass der Erwerb im Einzelfall mit einer mehr oder minder großen

Gefahr verbunden sein kann, dass es bei einer kurzfristig notwendigen Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann.

Sofern die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Zertifikate erworben werden können, gilt, dass die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren abhängt, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an Zielfonds erworben werden können. Hier hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investmentsschwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.

Die Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass für das Teilgesellschaftsvermögen Derivate erworben werden können. Die Liquidität dieser Instrumente hängt von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerbsszweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying, und die Bonität des Kontrahenten gehören. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Rücknahmegrundsätze der Gesellschaft ergeben sich direkt aus den oben beschriebenen „Rückgaberechten“. Bei signifikanten Liquiditätsengpässen entscheidet zudem der Vorstand der Gesellschaft über die Notwendigkeit einer vorübergehenden Aussetzung der Aktienrücknahme oder -ausgabe.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben: Für jeden Vermögensgegenstand wird eine auf Markt- und Stammdaten basierende Liquiditätseinstufung vorgenommen. Darauf aufbauend werden pro Teilgesellschaftsvermögen die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände bestimmt. Es wird keine dauerhafte Liquiditätsquote vorgegeben, stattdessen werden die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände Warnschwellen gegenübergestellt und deren Auslastung in ein Ampelsystem überführt. Durch Analyse von historischen Nettomittelabflüssen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur werden erwartete und extreme Nettomittelabflüsse prognostiziert. Diese berücksichtigen insbesondere die Auswirkungen von Großabrufisiken. Diese Prognosen werden dem Anteil liquider Vermögensgegenstände gegenübergestellt und die Ergebnisse in ein Ampelsystem überführt. Darüberhinausgehend erfolgt eine geschäftstägliche Überwachung der Nettomittelabflüsse. Die Gesellschaft hat für das Teilgesellschaftsvermögen adäquate Warnschwellen für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Warnschwellen und hat Verfahren bei einer Überschreitung festgelegt. Insbesondere erfolgt bei Überschreiten der Warnschwellen eine Meldung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die einzuleitenden Maßnahmen. Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen dem Anteil liquider Vermögensgegenstände, den Liquiditätsrisikowarnschwellen und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft führt Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilgesellschaftsvermögens bewerten kann. Bezüglich Nettomittelabflüssen erfolgen diese monat-

lich, bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände quartalsweise sowie anlassbezogen. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch.

Ein Backtesting der implementierten Modelle erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.

Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Vorstand überprüft und entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft hat die Internationale Kapitalanlagegesellschaft, Düsseldorf, mit der Durchführung des Liquiditätsmanagements beauftragt.

7. HANDHABUNG VON SICHERHEITEN

Für Derivategeschäfte implementiert die Gesellschaft einen Besicherungsaufsatz im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben. Für OTC-Derivategeschäfte (außer Devisentermingeschäften) gilt seit dem 01.03.2017 eine Besicherungspflicht aufgrund der EMIR-Regulierung. Sofern Devisentermingeschäfte aufgrund der EMIR-Regulierung besichert werden müssen, erfolgt dies ebenfalls. Die Gesellschaft kann aber auch unabhängig von einer Besicherungspflicht Devisentermingeschäfte besichern. Sofern eine Besicherung für die betroffenen OTC-Derivate für den Fonds implementiert ist, nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen bzw. leistet Sicherheiten an die Kontrahenten. Die Bewertung der OTC-Positionen und Sicherheiten erfolgt täglich. Im Rahmen von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Die Arten der zulässigen Sicherheiten entsprechen den Vorgaben des § 27 Abs. 7 Derivateverordnung sowie der Regulierung gemäß der EMIR-Verordnung und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich den Anforderungen des § 200 Abs. 2 KAGB.

Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften akzeptiert die Gesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund
- EURO-Staatsanleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einem Mindestrating von A mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Jahren
- Staatsanleihen der Länder USA und Großbritannien mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Jahren.

Als Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften akzeptiert die Gesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund
- EURO-Staatsanleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einem Mindestrating von A mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Jahren
- Staatsanleihen der Länder USA und Großbritannien mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Jahren.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivategeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft wendet im Rahmen der Sicherheitenstellung marktübliche Haircuts im Einklang mit der EMIR-Regulierung an. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Haircuts sind die Liquidität der Sicherheiten, das Marktrisiko, sowie ggf. die Bonität des Emittenten und die Restlaufzeit. So wird in der Regel für die von der Gesellschaft akzeptierten Barsicherheiten kein Haircut vereinbart. Bei den von der Gesellschaft akzeptierten Staatsanleihen betragen die Haircuts in der Regel zwischen einem Prozent (bei kurzen Restlaufzeiten) und 13 Prozent (bei langen Restlaufzeiten). Die Haircuts können bei sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst werden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen nur auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

8. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND AKTIENKLASSEN

Für das Teilgesellschaftsvermögen können verschiedenen Aktienklassen gebildet werden. Das bedeutet, die ausgegebenen Anlageaktien verbiefen unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Aktienklasse sie gehören. Die Aktienklassen können sich hinsichtlich verschiedener Merkmale, unter anderem der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags oder Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Teilgesellschaftsvermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Aktienklasse die von ihm erworbenen Anlageaktien gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Rechte der

Anleger, die Anlageaktien aus bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben von der Bildung neuer Aktienklassen unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Aktienklasse belastet werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen möglich, er kann nicht für einzelne Aktienklassen oder Gruppen von Aktienklassen erfolgen.

Inwieweit Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen gebildet worden sind, ist im Besonderen Teil bei der Beschreibung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens dargestellt.

Die Gesellschaft hat die Anlageaktionäre fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anlageaktien die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt 3.1.3 unter „Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme“ sowie Abschnitt 6 „Liquiditätsmanagement“.

9. INTERESSENKONFLIKTE

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Teilgesellschaftsvermögen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Teilgesellschaftsvermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens („window dressing“),
- Geschäfte zwischen dem Investmentbetriebsvermögen und einem Teilgesellschaftsvermögen,
- Geschäfte zwischen Teilgesellschaftsvermögen,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Die Gesellschaft nutzt für einen Teil ihrer Teilgesellschaftsvermögen die Fiducia Treuhand AG, Bonn, als Anlageberater (siehe hierzu im Besonderen Teil die Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unter 4. Anlageberater). Beide Gesellschaften haben denselben stimmberechtigten Gesellschafter. Der Vorstand der Gesellschaft sowie die Geschäftsführung der Fiducia Treuhand AG sind personenidentisch.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Teilgesellschaftsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Gesellschaft geleistet werden, werden diese dem Teilgesellschaftsvermögen gutgeschrieben.

Anlageaktien können auch unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben werden. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegen kann, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Anlageaktien eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Vergütungen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestellung eines Compliance-Beauftragten, der die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an den Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen;
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Einrichtung von Vergütungssystemen, wenn eine erfolgsabhängige Vergütung an Mitarbeiter gezahlt wird;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Anlegerinteressen;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten).

10. KOSTEN

10.1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien

Die Gesellschaft gibt die Anlageaktien zum Ausgabepreis aus und nimmt sie zum Rücknahmepreis zurück. Zur Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises siehe im Allgemeinen Teil Abschnitt 3.1.3.

Dem Anleger können bei Erwerb und Rücknahme von Anlageaktien durch die Einschaltung Dritter weitere Kosten entstehen. Hierzu gehören Wertpapierprovisionen seiner Bank und zwischengeschalteter weiterer Banken sowie ihm berechnete Vermittlungs- und Vertriebsentgelte bei der Vermittlung und dem Vertrieb der Anlageaktien durch Dritte an den Anleger.

10.2. Kosten des Teilgesellschaftsvermögens

Die Kosten, mit denen ein Teilgesellschaftsvermögen belastet werden kann, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen beschrieben.

10.3. Gesamtkostenquote

Im Jahresabschluss werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Teilgesellschaftsvermögens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet werden können.

Bei einem Teilgesellschaftsvermögen, das einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt.

Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

11. VERGÜTUNGSSYSTEM DER GESELLSCHAFT

Die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV zahlt ihren Vorständen und Mitarbeitern nur fixe Vergütungen. Diese Angaben stehen auch auf der Internetseite www.langfrist.de.

12. WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums.

Bei einem ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen werden die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Investmentvermögen nicht miteinander vergleichbar ist. Ob ein Teilgesellschaftsvermögen ausschüttend oder thesaurierend ist, wird in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

Die zukünftige Wertentwicklung wird rückblickend in den Jahresberichten des Teilgesellschaftsvermögens veröffentlicht werden, die unter www.langfrist.de einsehbar sind.

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens finden Sie am Ende des Verkaufsprospekts in der Anlage Bisherige Wertentwicklung auf S. 144.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ermittlung der Erträge

Das Teilgesellschaftsvermögen erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und, soweit das in den Anlagebedingungen vorgesehen ist, aus Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen gegebenenfalls Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Ob ein Teilgesellschaftsvermögen thesaurierend oder ausschüttend ist, wird in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

Bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsjahresende an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

13. AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

13.1. Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

Ein Teilgesellschaftsvermögen kann gemäß § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden. Der Beschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Das Teilgesellschaftsvermögen geht auf die Verwahrstelle über, die es abwickelt und an die Anlageaktionäre verteilt. Die Anlageaktionäre sind über einen nach § 9 Absatz 1 Satz 4 der Satzung bekanntgemachten Auflösungsbeschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Über das Teilgesellschaftsvermögen ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf den Tag des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle entsprechend § 105 Absatz 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.

13.2. Übertragung bzw. Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens

Ein Teilgesellschaftsvermögen kann gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung unter Beachtung der §§ 191 KAGB durch Beschluss des Vorstands mit einem anderen Investmentvermögen verschmolzen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann hierbei aufnehmendes oder übertragendes Investmentvermögen sein. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam,

sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anlageaktien ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens, oder ihre Anlageaktien gegen Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Teilgesellschaftsvermögens vergleichbar sind. Die depotführenden Stellen der Anleger haben diesen vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels Dauerhaftem Datenträger Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten zu übermitteln. Den Anleger sind zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seines Angebots erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Teilgesellschaftsvermögens und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anlageaktie des Teilgesellschaftsvermögens und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anlageaktien an dem Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Anlageaktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anlageaktien in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt das Teilgesellschaftsvermögen. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf www.langfrist.de bekannt, wenn das Teilgesellschaftsvermögen auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Teilgesellschaftsvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Teilgesellschaftsvermögen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

14. KURZANGABEN ÜBER STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (nachfolgend „Steuerinländer“). Anlegern, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland sind (nachfolgend „Steuerausländer“) wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anlageaktien an dem in diesem Informationsdokument beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich derzeit 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Anlageaktien in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anlageaktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

14.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich steuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktiefonds i.S.d. InvStG, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anlageaktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Anlageaktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anlageaktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anlageaktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt

anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anlageaktien nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anlageaktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anlageaktien. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anlageaktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind.

Sofern die Anlageaktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anlageaktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anlageaktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

14.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilgesellschaftsvermögens

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anlageaktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anlageaktien sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anlageaktien auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und

Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilgesellschaftsvermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anlageaktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anlageaktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anlageaktien im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anlageaktien erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Anlageaktie zu

Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anlageaktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Da das Teilgesellschaftsvermögen die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Das Teilgesellschaftsvermögen erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds i.S.d. InvStG, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Anlageaktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist		
Banken, die die Anlageaktien im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

14.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anlageaktien im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anlageaktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden

Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

14.4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anlageaktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

14.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

14.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

14.7. Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentvermögens auf ein anderes inländisches Investmentvermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

14.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten

ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Investmentanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

15. VERWAHRSTELLE, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND DIENSTLEISTER

15.1. Verwahrstelle

Name und Sitz der Verwahrstelle für ein Teilgesellschaftsvermögen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens,
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens, die nicht verwahrfähig sind,
- die Sicherstellung, dass Ausgabe und Rücknahme der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- die Sicherstellung, dass die Ermittlung des Wertes der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- die Sicherstellung, dass bei den für das Teilgesellschaftsvermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an das Teilgesellschaftsvermögen überwiesen wird,
- die Sicherstellung, dass die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens verwendet werden,
- bei einem Publikums-Teilgesellschaftsvermögen die Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und der Vereinbarung mit der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat mit der Gesellschaft folgende Vereinbarung bezüglich der Haftung im Verwahrstellenvertrag geschlossen:

„Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich gemäß § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit.“

15.2. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf, bestellt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft einschließlich der Teilgesellschaftsvermögen. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Gesellschaft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen einzureichen.

15.3. Administrator

Die Gesellschaft hat die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Yorckstraße 21, 40476 Düsseldorf, darüber hinaus mit administrativen Dienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement beauftragt.

Zu den Dienstleistungen der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH gehören insbesondere die Fondsbuchhaltung, die ex-post-Anlagegrenzprüfung einschließlich der Berechnung des Marktrisikos, die Überwachung der Liquiditätssituation der Teilgesellschaftsvermögen sowie verschiedene Reporting- und Meldedienstleistungen. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH hat Teile dieser Aufgaben auf HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21, 40212 Düsseldorf, sowie - unter organisatorischer Zwischenschaltung der HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf und HSBC Global Services Limited, London - auf die HSBC Service Delivery (Polska) Sp. z o.o., Krakau weiterverlagert.

16. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

16.1. Auslagerung

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme der unter 15.3 beschriebenen Tätigkeiten keine weiteren Auslagerungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilgesellschaftsvermögens vorgenommen.

Aus der Weiterverlagerung administrativer Aufgaben des Administrators auf HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, siehe Abschnitt 15.3, können sich in den Fällen, in denen HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch als Verwahrstelle für ein Teilgesellschaftsvermögen beauftragt wurde, Interessenkonflikte ergeben.

16.2. Unterverwahrung

Zur Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen siehe die Anlage Unterverwahrung im Besonderen Teil ab Seite 139.

16.3. Interessenkonflikte aus der Auslagerung

Aus der Weiterverlagerung administrativer Aufgaben des Administrators auf HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie aus dem Umstand, dass der Administrator eine 100-%ige Tochtergesellschaft der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist, können sich in den Fällen, in denen HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch als Verwahrstelle für ein Teilgesellschaftsvermögen beauftragt wurde, Interessenkonflikte ergeben. Die Gesellschaft überprüft daher die Ausführung derjenigen Tätigkeiten, die sie auf den Administrator ausgelagert hat und die gleichzeitig von der Verwahrstelle geprüft werden, im Rahmen ihres Auslagerungscontrollings auch auf das Auftreten von Interessenkonflikten hin.

17. ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER

Zahlungen an die Anleger, insbesondere Ausschüttungen aus einem Teilgesellschaftsvermögen und die Auszahlung des Rücknahmepreises bei Rückgabe der Anlageaktien, erfolgen durch die für das Teilgesellschaftsvermögen beauftragte Verwahrstelle.

18. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN, ERHÄLTlichkeit DER JAHRESABSCHLÜSSE UND HALB-JAHRESBERICHTE

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und im Internet unter www.langfrist.de erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers oder des am Erwerb einer Aktie Interessierten in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Auf Antrag des Anlegers übermittelt die Gesellschaft dem Anleger aktuelle Informationen hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, ihrer ausgelagerten Verwahraufgaben und sämtlicher Interessenkonflikte, die aus den Pflichten oder Auslagerungen entstehen können.

Die Gesellschaft legt folgende Informationen in der beschriebenen Weise offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich im Internet unter www.langfrist.de sowie mittels eines dauerhaften Datenträgers.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresabschluss.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement eines Teilgesellschaftsvermögens, im Jahresabschluss.
- Das aktuelle Risikoprofil eines Teilgesellschaftsvermögens und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresabschluss.
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverage, im Jahresabschluss.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresabschluss.
- Gesamthöhe des Leverage eines Teilgesellschaftsvermögens, im Jahresabschluss.

19. INFORMATION ÜBER WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE UND TOTAL RETURN SWAPS AUFGRUND DER VERORDNUNG (EU) 2015/2365 ÜBER WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Beschreibung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die grundsätzlich eingesetzt werden können.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps grundsätzlich wie folgt abschließen:

Wertpapierdarlehen: Die Gesellschaft kann grundsätzlich alle im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Erzielung von Zusatzerträgen für das Teilgesellschaftsvermögen darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt auf Basis standardisierter Rahmenverträge an die Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder an Dritte übertragen. Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Die Gesellschaft kann den gesamten Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapierdarlehen an die Verwahrstelle oder an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilgesellschaftsvermögens Gegenstand von Wertpapierdarlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Übertragung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für einen unbestimmten Zeitraum hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Die Gesellschaft vereinbart vertraglich, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Teilgesellschaftsvermögen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Die Gesellschaft lässt dem Teilgesellschaftsvermögen für die darlehensweise Übertragung, ausreichende Sicherheiten gewähren. Hierzu können dem Teilgesellschaftsvermögen Barguthaben übertragen bzw. Wertpapiere übereignet werden. Die Gesellschaft schließt die beschriebenen Darlehensgeschäfte ab, um durch das Entgelt für das Darlehen zusätzliche Erträge für das Teilgesellschaftsvermögen zu erzielen.

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für das Teilgesellschaftsvermögen nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen vorab in dieses Informationsdokument aufgenommen.

Pensionsgeschäfte: Die Gesellschaft kann grundsätzlich alle im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf Basis standardisierter Rahmenverträge an Dritte verkaufen und sich verpflichten, diese gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen (sogenanntes einfaches Pensionsgeschäft). Die Gesellschaft kann zudem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Dritten kaufen und gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit wieder verkaufen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Die Gesellschaft kann den gesamten Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilgesellschaftsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen

Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für das Teilgesellschaftsvermögen zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Teilgesellschaftsvermögen zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Pensionsgeschäften für das Teilgesellschaftsvermögen nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen vorab in dieses Informationsdokument aufgenommen.

Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps): Die Gesellschaft kann grundsätzlich für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate abschließen, bei denen sie sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste oder variable Zinszahlung oder auch sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines anderen Basiswerts tauscht (sogenannte Total Return Swaps). Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur, mit denen die Gesellschaft einen Rahmenvertrag für OTC-Derivate geschlossen hat. Als Basiswerte können Wertpapiere, Indices, Derivate und Investmentvermögen Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft darf Geschäfte in Total Return Swaps in Höhe von bis zu 49 Prozent des Teilgesellschaftsvermögens abschließen. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und in der Regel zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Total Return Swaps können jedoch ebenfalls zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Total Return Swaps kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Total Return Swaps für das Teilgesellschaftsvermögen nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen vorab in dieses Informationsdokument aufgenommen.

20. WEITERE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN DER GESELLSCHAFT

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft noch die folgenden beiden Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt:

Langfrist 1

Business Owner

BESONDERER TEIL – DIE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN PARTNERS FUND

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung:	Partners Fund
Typ:	Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 KAGB
Rechtsform:	Publikums-Teilgesellschaftsvermögen
Verwahrstelle:	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf
Auflegungsdatum:	31.03.2015
Laufzeit:	keine
Aktienklassen:	R, ISIN: DE000A0RAAV8, WKN: A0RAAV U, ISIN: DE000A0RAAW6, WKN: A0RAAW

2. RISIKOPROFIL DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Das Teilgesellschaftsvermögen kann durch seine Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Anwendung der unter Nummer 3 beschriebenen Anlagestrategien und dem Schwerpunkt der Investition in Aktien börsengehandelten Unternehmen. Anlagen in Aktien bieten die Chance, langfristig eine überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erzielen. Die Kurse können jedoch relativ stark schwanken, auch Kursverluste sind daher möglich.

Die Anlagen im Teilgesellschaftsvermögen sind ganz oder teilweise den Rentenmärkten ausgesetzt. Der Wert dieser Anlagen kann steigen oder fallen. Ein steigendes Zinsniveau und/oder Verschlechterungen in den Bonitätseinstufungen (Kreditratings) des zugrundeliegenden Emittenten wirken sich nachteilig auf den Wert der Anlagen aus.

Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch in Derivate investieren. Derivate können zu einer wesentlich höheren Schwankung des Aktienwertes führen als der unmittelbare Erwerb der Basiswerte.

Basiswährung des Teilgesellschaftsvermögens ist EUR. Das Teilgesellschaftsvermögen investiert auch in Instrumente, die in anderen Währungen denominated sind. Hieraus folgt ein Wechselkursrisiko. Ist die Heimatwährung des Anlegers nicht EUR, resultiert für ihn hieraus ein Wechselkursrisiko.

3. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRS DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die Vermögensanlage sollte immer zu den ganz persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren. Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anlageaktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig sein.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

4. ANLAGEBERATER

Die Gesellschaft wird bei dem Portfoliomanagement für das Teilgesellschaftsvermögen von der Fiducia Treuhand AG, Rüngsdorfer Straße 2 a, 53173 Bonn, beraten. Die Fiducia Treuhand AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut. Der Vorstand besteht aus Herrn Jens Große-Allermann und Herrn Waldemar Lokotsch.

Die Fiducia Treuhand AG lässt sich hierbei von der MSA Capital GmbH, Sibyllenstraße 4, Bonn, beraten. Die MSA Capital GmbH stellt in diesem Rahmen der Fiducia Treuhand AG Unternehmen vor, die anhand folgender Kernfragen geprüft werden:

1. Ist das Geschäftsmodell des Unternehmens verständlich?
2. Hat das Unternehmen einen dauerhaften Wettbewerbsvorteil?
3. Handelt das Management des Unternehmens rational und integer?

4. Begreift das Management die Aktionäre des Unternehmens als Partner?
5. Ist der Preis für die Aktien des Unternehmens attraktiv?

Geschäftsführer der MSA Capital GmbH ist Herr Dr. Mathias Saggau.

5. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die langfristig Ertrag und Wachstum erwarten lassen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

6. ART DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken

6.1.1. Art der Vermögensgegenstände

Die für das Teilgesellschaftsvermögen zulässigen Vermögensgegenstände sind in Nummer 8 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen geregelt und umfassen:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

Wertpapiere: Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,

- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;

- d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
- g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente: Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden,
- f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

Derivate: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zu den zulässigen Derivaten gehören insbesondere aber nicht abschließend:

Terminkontrakte: Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zur im Voraus abgestimmten Abwicklungsmethode (Cash-Settlement oder physische Lieferung) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).

Optionsgeschäfte: Bei einem Optionsgeschäft wird einem Vertragspartner gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Daher handelt es sich hier nur um ein bedingtes Termingeschäft. Optionsgeschäfte auf Swaps (siehe nächsten Absatz) werden Swaptions genannt.

Swaps: Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht oder Risiken auf den Vertragspartner übertragen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps, Equity-Swaps, Varianzswaps oder auch Credit Default Swaps.

Derivate können auch in Wertpapieren verbrieft sein, wie zum Beispiel bei Aktienoptionscheinen. Derivategeschäfte können sowohl an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt als auch außerbörslich als sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte) abgeschlossen werden. Für OTC-Geschäfte gelten besondere Regeln für die Auswahl des Vertragspartners und die vertraglichen Regelungen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln. Zur Einhaltung der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft

bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Bankguthaben: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.

Edelmetalle: Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen jegliche Art von Edelmetall erwerben. Unter Edelmetalle fallen zum Beispiel Kupfer, Silber, Gold, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und Rhodium.

Unverbriefte Darlehensforderungen: Weiterhin dürfen unverbriefte Darlehensforderungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann.

Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z.B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden. Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar.

Die Auswahl der Darlehensforderungen ist an keine speziellen Kriterien gebunden. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen jegliche Art von Darlehensforderungen erwerben.

Weitere Vermögensgegenstände: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens

- a) über die in Nummer 9 der Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,
- b) über die in Nummer 10 der Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
- c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB

erwerben.

Derzeit investiert das Teilgesellschaftsvermögen schwerpunktmäßig in Aktien.

6.1.2. Anlagetechniken

Die Gesellschaft darf Derivate als zulässige Anlagegegenstände einsetzen, siehe oben 3.1.1. Sie darf darüber hinaus gemäß Nummer 18 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Durch in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen sowie durch Kreditaufnahme entsteht ein Leverage; siehe hierzu unter Nummer 8.

Leerverkäufe sowie Wertpapier-Darlehensgeschäfte oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte sind für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht gestattet.

6.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken sind in den Risikohinweisen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

7. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die für das Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagebeschränkungen ergeben sich aus Nummern 15 bis 20 der Anlagebedingungen.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 der Anlagebedingungen (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17 der Anlagebedingungen) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 der Anlagebedingungen bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 der Anlagebedingungen erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

- in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Die Anlage in Investmentanteile ist nicht in den Anlagebedingungen vorgesehen.

8. LEVERAGE

8.1. Einsatz von Leverage

Leverage ist gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 25 KAGB jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad und damit das Verlustrisiko eines von ihr verwalteten Teilgesellschaftsvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sind bereits unter Gliederungspunkt „6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken“ dargestellt.

8.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Allgemeinen Teils des Dokumentes dargestellt sind.

9. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN, DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung des in Nummer 43 der Anlagebedingungen beschriebenen Verfahrens ändern. Soweit die Anlagestrategien in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen festgelegt sind, können die Anlagestrategien nur durch Änderung der Anlagebedingungen geändert werden. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können sonstige den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann durch eine Änderung der Anlagebedingungen auch die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik und -strategien zudem innerhalb der gesetzlich und in der Satzung und den Anlagebedingungen festgelegten Regeln und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändern.

10. AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG

Derzeit berechnete Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschlag: Aktienklasse R: 5 % Aktienklasse U: 0 %

Rücknahmeabschlag: Aktienklasse R: 5 % Aktienklasse U: 0 %

Die Gesellschaft kann im eigenen Ermessen den Ausgabeaufschlag allgemein oder in Einzelfällen reduzieren. Der Ausgabeaufschlag dient der Finanzierung des Vertriebs der Anlageaktien an dem Teilgesellschaftsvermögen und fließt dem Investmentbetriebsvermögen oder von mit der Gesellschaft zum Vertrieb der Anlageaktien beauftragten Dritten zu. Er kann aber auch ganz oder teilweise dem Teilgesellschaftsvermögen zugeführt werden.

Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

11.KOSTEN

§ 7 der Satzung sowie Nummern 28 bis 35 der Anlagebedingungen regeln die Kosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden dürfen. Hierzu gehören die Vergütung der Gesellschaft zugunsten des Investmentbetriebsvermögens, die Vergütung der Verwahrstelle, die Vergütung für den Administrator, die sonstigen in Nummer 34 der Anlagebedingungen genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens stehenden Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen.

11.1. Verwaltungs- und sonstige Vergütungen

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Administrationsvergütung

Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts unter 15.3. näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 %, mindestens 10.000 Euro (entspricht 0,1 %, mindestens 40.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Portfolioverwaltung, Anlageberatung

Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die für das Teilgesellschaftsvermögen geleistete Portfolioverwaltung und Anlageberatung eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung zahlen. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10 % der in einem Geschäftsjahr (Abrechnungsperiode) über eine Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens von 6 % hinausgehenden Wertentwicklung, wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für das aktuelle Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende der Abrechnungsperiode. Falls die Wertentwicklung in einem Geschäftsjahr negativ sein sollte, so wird die Differenz als negativer Vortrag fortgeschrieben. Es fällt solange keine erfolgsabhängige Vergütung an, bis der negative Vortrag aufgeholt ist. Liegt kein negativer Vortrag aus vergangenen Geschäftsjahren vor oder ist die Wertentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr höher als der negative Vortrag, so wird die erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Bei einer negativen Wertentwicklung im folgenden Geschäftsjahr besteht kein Rückzahlungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens auf die entnommene erfolgsabhängige Vergütung. Eine bereits im Wert der Aktien berücksichtigte erfolgsabhängige Vergütung wird entsprechend dem Ergebnis aufgelöst. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien ist die BVI-Methode. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils

bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 dieses Absatzes berechnet.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Die Vergütungen für Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Verwahrstelle sind in der Verwaltungsvergütung nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet.

11.2. Sonstige Kosten nach Nummer 34 der Anlagebedingungen

Das Teilgesellschaftsvermögen kann darüber hinaus mit folgenden Kosten belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Diese Kosten betragen pro Geschäftsjahr höchstens 20 % des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens. Bei nachgewiesenen höheren Kosten können jedoch auch darüberhinausgehende Kosten dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

11.3. Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen

Für die Transaktionskosten gelten folgende Maximalbeträge:

Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär):	bis zu 1,5 %
Anfallende Lagerstellenvergütung:	bis zu 0,5 %
Lieferentgelte der Verwahrstelle:	bis zu 0,5 %
Clearingentgelt für Derivategeschäfte:	bis zu 2,0 %

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

12. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANLAGEAKTIEN

Siehe zunächst Abschnitt 3.1.3 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Die Ausgabe von Aktien kann für jede Aktienklasse unterschiedlich festgelegt werden und wird auf der Internetseite der Gesellschaft angegeben.

Für die Zeichnung von Anlageaktien der Aktienklasse U hat der Anleger den ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein auszufüllen und die darin angegebenen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Anträge auf Zeichnung von Anlageaktien der Aktienklasse U können nur schriftlich unter Nutzung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsscheines gestellt werden.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetermin). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am folgenden Bankarbeitstag.

Der Vorstand kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Weitere Ausgabetermine wird der Vorstand mit einer Frist von 5 Tagen vor dem Ausgabetermin auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt geben.

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Anlageaktien der jeweiligen Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens an dem Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote der Anleger annimmt, zuzüglich des Ausgabeaufschlags.

13. NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Der Nettoinventarwert (jüngster veröffentlichter Nettoinventarwert) und die bisherige Wertentwicklung finden Sie in der Anlage Bisherige Wertentwicklung am Ende dieses Verkaufsprospektes auf Seite 144. Die historische Wertentwicklung wird jeweils in Euro berechnet.

TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN RUBICON STOCKPICKER FUND

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung: Rubicon Stockpicker Fund

Typ: Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 KAGB

Rechtsform: Publikums-Teilgesellschaftsvermögen

Verwahrstelle: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf

Auflegungsdatum: 31.10.2016

Laufzeit: keine

Aktienklassen: R, ISIN: DE000A0RAAX4, WKN: A0RAAX
U, ISIN: DE000A0RAAY2, WKN: A0RAAY

2. RISIKOPROFIL DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Das Teilgesellschaftsvermögen kann durch seine Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Anwendung der unter Nummer 3 beschriebenen Anlagestrategien und dem Schwerpunkt der Investition in Aktien börsengehandelten Unternehmen. Anlagen in Aktien bieten die Chance, langfristig eine überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erzielen. Die Kurse können jedoch relativ stark schwanken, auch Kursverluste sind daher möglich.

Die Anlagen im Teilgesellschaftsvermögen sind ganz oder teilweise den Rentenmärkten ausgesetzt. Der Wert dieser Anlagen kann steigen oder fallen. Ein steigendes Zinsniveau und/oder Verschlechterungen in den Bonitätseinstufungen (Kreditratings) des zugrundeliegenden Emittenten wirken sich nachteilig auf den Wert der Anlagen aus.

Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch in Derivate investieren. Derivate können zu einer wesentlich höheren Schwankung des Aktienwertes führen als der unmittelbare Erwerb der Basiswerte.

Basiswährung des Teilgesellschaftsvermögens ist EUR. Das Teilgesellschaftsvermögen investiert auch in Instrumente, die in anderen Währungen denominated sind. Hieraus folgt ein Wechselkursrisiko. Ist die Heimatwährung des Anlegers nicht EUR, resultiert für ihn hieraus ein Wechselkursrisiko.

3. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die Vermögensanlage sollte immer zu den ganz persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren. Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anlageaktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig sein.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

4. ANLAGEBERATER

Die Gesellschaft wird bei dem Portfoliomanagement für das Teilgesellschaftsvermögen von der Fiducia Treuhand AG, Rüngsdorfer Straße 2 a, 53173 Bonn, beraten. Die Fiducia Treuhand AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut. Der Vorstand besteht aus Herrn Jens Große-Allermann und Herrn Waldemar Lokotsch.

Die Fiducia Treuhand AG lässt sich hierbei von der Rubicon Equities GmbH, Franzstraße 75, Köln, beraten. Die Rubicon Equities GmbH hat das Ziel, Unternehmen zu identifizieren, deren prognostizierter Ertragswert nicht adäquat im Aktienkurs widerspiegelt wird. Konkret werden für die analysierten Unternehmen Ertragsszenarien entworfen und

mit erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet. Der so prognostizierte Ertragswert wird im Anschluss mit dem aktuellen Marktwert verglichen. Ziel ist es, eine Diskrepanz zu finden, die aus Sicht der Rubicon Equities GmbH groß genug ist, um auch möglichst weitgehend negative Entwicklungen und/oder Fehleinschätzungen zu kompensieren (Margin of Safety). Im Idealfall ist das Chance/ Risikoprofil hierbei asymmetrisch, d.h. einem begrenzten Risiko eines dauerhaften Kapitalverlustes steht ein erhebliches Ertragspotential gegenüber. Der Hauptfokus der Rubicon Equities GmbH liegt dabei auf Unternehmen aus dem Small & Midcap-Segment. Grundlage der Ertragswertbetrachtung ist dabei ein tiefgreifender fundamentaler Research-Prozess der insbesondere die Analyse des Geschäftsmodells, der Wettbewerbsstruktur, technologischer Trends und die Qualität des Managements einschließt. Geschäftsführer der Rubicon Equities GmbH sind Herr Lars Ahns und Herr Thorsten Ahns.

5. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die langfristig Ertrag und Wachstum erwarten lassen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

6. ART DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken

6.1.1. Art der Vermögensgegenstände

Die für das Teilgesellschaftsvermögen zulässigen Vermögensgegenstände sind in Nummer 8 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen geregelt und umfassen:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

Wertpapiere: Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,

- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;

- c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
- g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente: Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern

die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden,
- f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

Derivate: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zu den zulässigen Derivaten gehören insbesondere aber nicht abschließend:

Terminkontrakte: Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zur im Voraus abgestimmten Abwicklungsmethode (Cash-Settlement oder physische Lieferung) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).

Optionsgeschäfte: Bei einem Optionsgeschäft wird einem Vertragspartner gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Daher handelt es sich hier nur um ein bedingtes Termingeschäft. Optionsgeschäfte auf Swaps (siehe nächsten Absatz) werden Swaptions genannt.

Swaps: Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht oder Risiken auf den Vertragspartner übertragen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps, Equity-Swaps, Varianzswaps oder auch Credit Default Swaps.

Derivate können auch in Wertpapieren verbrieft sein, wie zum Beispiel bei Aktienoptionscheinen. Derivategeschäfte können sowohl an einer Börse oder einem anderen organi-

sierten Markt als auch außerbörslich als sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte) abgeschlossen werden. Für OTC-Geschäfte gelten besondere Regeln für die Auswahl des Vertragspartners und die vertraglichen Regelungen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln. Zur Einhaltung der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Bankguthaben: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.

Edelmetalle: Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen jegliche Art von Edelmetall erwerben. Unter Edelmetalle fallen zum Beispiel Kupfer, Silber, Gold, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und Rhodium.

Unverbriefte Darlehensforderungen: Weiterhin dürfen unverbriefte Darlehensforderungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann.

Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z.B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden. Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar.

Die Auswahl der Darlehensforderungen ist an keine speziellen Kriterien gebunden. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen jegliche Art von Darlehensforderungen erwerben.

Weitere Vermögensgegenstände: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens

- a) über die in Nummer 9 der Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,

- b) über die in Nummer 10 der Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
- c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB

erwerben.

Derzeit investiert das Teilgesellschaftsvermögen schwerpunktmäßig in Aktien.

6.1.2. Anlagetechniken

Die Gesellschaft darf Derivate als zulässige Anlagegegenstände einsetzen, siehe oben 6.1.1. Sie darf darüber hinaus gemäß Nummer 18 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Durch in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen sowie durch Kreditaufnahme entsteht ein Leverage; siehe hierzu unter Nummer 8.

Leerverkäufe sowie Wertpapier-Darlehensgeschäfte oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte sind für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht gestattet.

6.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken sind in den Risikohinweisen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

7. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die für das Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagebeschränkungen ergeben sich aus Nummern 15 bis 20 der Anlagebedingungen.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 der Anlagebedingungen (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17 der Anlagebedingungen) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 der Anlagebedingungen bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 der Anlagebedingungen erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Die Anlage in Investmentanteile ist nicht in den Anlagebedingungen vorgesehen.

8. LEVERAGE

8.1.Einsatz von Leverage

Leverage ist gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 25 KAGB jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad und damit das Verlustrisiko eines von ihr verwalteten Teilgesellschaftsvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sind bereits unter Gliederungspunkt „6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken“ dargestellt.

8.2.Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Allgemeinen Teils des Dokumentes dargestellt sind.

9. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN, DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung des in Nummer 43 der Anlagebedingungen beschriebenen Verfahrens ändern. Soweit die Anlagestrategien in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen festgelegt sind, können die Anlagestrategien nur durch Änderung der Anlagebedingungen geändert werden. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können sonstige den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann durch eine Änderung der Anlagebedingungen auch die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik und -strategien zudem innerhalb der gesetzlich und in der Satzung und den Anlagebedingungen festgelegten Regeln und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändern.

10.AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG

Derzeit berechnete Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschlag: Aktienklasse R: 2 % Aktienklasse U: 0 %

Rücknahmeabschlag: Aktienklasse R: 2 % Aktienklasse U: 0 %

Die Gesellschaft kann im eigenen Ermessen den Ausgabeaufschlag allgemein oder in Einzelfällen reduzieren. Der Ausgabeaufschlag dient der Finanzierung des Vertriebs der Anlagereaktien an dem Teilgesellschaftsvermögen und fließt dem Investmentbetriebsvermögen

oder von mit der Gesellschaft zum Vertrieb der Anlageaktien beauftragten Dritten zu. Er kann aber auch ganz oder teilweise dem Teilgesellschaftsvermögen zugeführt werden.

Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

11.KOSTEN

§ 7 der Satzung sowie Nummern 28 bis 35 der Anlagebedingungen regeln die Kosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden dürfen. Hierzu gehören die Vergütung der Gesellschaft zugunsten des Investmentbetriebsvermögens, die Vergütung der Verwahrstelle, die Vergütung für den Administrator, die sonstigen in Nummer 34 der Anlagebedingungen genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens stehenden Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen.

11.1. Verwaltungs- und sonstige Vergütungen

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Administrationsvergütung

Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts unter 15.3. näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 % (entspricht 0,1 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Portfolioverwaltung, Anlageberatung

Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Die Gesellschaft kann aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung und Anlageberatung je ausgegebener Anlageaktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages zahlen, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode einen Ertrag von 6 % übersteigt (wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für die aktuelle Abrechnungsperiode nicht berücksichtigt wird), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens und endet mit dem dem Geschäftsjahr der Auflegung folgenden Geschäftsjahr. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich einer Aktienwertentwicklung in Höhe von 6 % mit der tatsächlichen Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die BVI-Methode wird auf der Website www.bvi.de beschrieben. Entsprechend dem Ergebnis eines bewertungstäglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt

bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden seit Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens erzielt wurde, übersteigt; dies gilt nicht für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Die Vergütungen für Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Verwahrstelle sind in der Verwaltungsvergütung nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet.

11.2. Sonstige Kosten nach Nummer 34 der Anlagebedingungen

Das Teilgesellschaftsvermögen kann darüber hinaus mit folgenden Kosten belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Diese Kosten betragen pro Geschäftsjahr höchstens 20 % des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens. Bei nachgewiesenen höheren Kosten können jedoch auch darüberhinausgehende Kosten dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

11.3. Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen

Für die Transaktionskosten gelten folgende Maximalbeträge:

Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär):	bis zu 1,5 %
Anfallende Lagerstellenvergütung:	bis zu 0,5 %
Lieferentgelte der Verwahrstelle:	bis zu 0,5 %
Clearingentgelt für Derivategeschäfte:	bis zu 2,0 %

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

12. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANLAGEAKTIEN

Siehe zunächst Abschnitt 3.1.3 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Die Ausgabe von Aktien kann für jede Aktienklasse unterschiedlich festgelegt werden und wird auf der Internetseite der Gesellschaft angegeben.

Für die Zeichnung von Anlageaktien der Aktienklasse U hat der Anleger den ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein auszufüllen und die darin angegebenen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Anträge auf Zeichnung von Anlageaktien der Aktienklasse U können nur schriftlich unter Nutzung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsscheines gestellt werden.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetermin). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am folgenden Bankarbeitstag.

Der Vorstand kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Weitere Ausgabetermine wird der Vorstand mit einer Frist von 5 Tagen vor dem Ausgabetermin auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt geben.

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Anlageaktien der jeweiligen Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens an dem Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote der Anleger annimmt, zuzüglich des Ausgabeaufschlags.

13. NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Der Nettoinventarwert (jüngster veröffentlichter Nettoinventarwert) und die bisherige Wertentwicklung finden Sie in der Anlage Bisherige Wertentwicklung am Ende dieses Verkaufsprospektes auf Seite 144. Die historische Wertentwicklung wird jeweils in Euro berechnet.

TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN TRUFFLE

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung: Truffle

Typ: Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 KAGB

Rechtsform: Publikums-Teilgesellschaftsvermögen

Verwahrstelle: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf

Auflegungsdatum: 31.03.2015

Laufzeit: keine

Aktienklassen: R, ISIN: DE000A0RAAT2, WKN: A0RAAT
U, ISIN: DE000A0RAAU0, WKN: A0RAAU

2. RISIKOPROFIL DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Das Teilgesellschaftsvermögen kann durch seine Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Anwendung der unter Nummer 3 beschriebenen Anlagestrategien und dem Schwerpunkt der Investition in Aktien börsengehandelten Unternehmen. Anlagen in Aktien bieten die Chance, langfristig eine überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erzielen. Die Kurse können jedoch relativ stark schwanken, auch Kursverluste sind daher möglich.

Die Anlagen im Teilgesellschaftsvermögen sind ganz oder teilweise den Rentenmärkten ausgesetzt. Der Wert dieser Anlagen kann steigen oder fallen. Ein steigendes Zinsniveau und/oder Verschlechterungen in den Bonitätseinstufungen (Kreditratings) des zugrundeliegenden Emittenten wirken sich nachteilig auf den Wert der Anlagen aus.

Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch in Derivate investieren. Derivate können zu einer wesentlich höheren Schwankung des Aktienwertes führen als der unmittelbare Erwerb der Basiswerte.

Basiswährung des Teilgesellschaftsvermögens ist EUR. Das Teilgesellschaftsvermögen investiert auch in Instrumente, die in anderen Währungen denominated sind. Hieraus folgt ein Wechselkursrisiko. Ist die Heimatwährung des Anlegers nicht EUR, resultiert für ihn hieraus ein Wechselkursrisiko.

3. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die Vermögensanlage sollte immer zu den ganz persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren. Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anlageaktien und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig sein.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

4. ANLAGEBERATER

Die Gesellschaft wird bei dem Portfoliomanagement für das Teilgesellschaftsvermögen von der Fiducia Treuhand AG, Rüngsdorfer Straße 2 a, 53173 Bonn, beraten. Die Fiducia Treuhand AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut. Der Vorstand besteht aus Herrn Jens Große-Allermann und Herrn Waldemar Lokotsch.

Die Fiducia Treuhand AG lässt sich bei ihrer Tätigkeit von der JMX Capital GmbH, Meißnerstraße 32, Hamburg beraten. Die JMX Capital GmbH identifiziert qualitativ hochwertige Unternehmen, die von einem fähigen und ehrlichen Management geführt werden und deren Aktien am Kapitalmarkt zu einem Kurs zu erwerben sind, der unterhalb des von der JMX Capital GmbH berechneten Ertragswerts liegt. Auf die Berechnung des Ertragswertes haben

das Geschäftsmodell und die Wettbewerbssituation des Unternehmens eine große Bedeutung. Geschäftsführer der JMX Capital GmbH ist Herr Jan-Hendrik Mohr.

5. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die langfristig Ertrag und Wachstum erwarten lassen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

6. ART DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken

6.1.1. Art der Vermögensgegenstände

Die für das Teilgesellschaftsvermögen zulässigen Vermögensgegenstände sind in Nummer 8 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen geregelt und umfassen:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

Wertpapiere: Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,

- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;

- d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
- e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
- g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente: Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden,
- f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

Derivate: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zu den zulässigen Derivaten gehören insbesondere aber nicht abschließend:

Terminkontrakte: Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zur im Voraus abgestimmten Abwicklungsmethode (Cash-Settlement oder physische Lieferung) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).

Optionsgeschäfte: Bei einem Optionsgeschäft wird einem Vertragspartner gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Daher handelt es sich hier nur um ein bedingtes Termingeschäft. Optionsgeschäfte auf Swaps (siehe nächsten Absatz) werden Swaptions genannt.

Swaps: Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht oder Risiken auf den Vertragspartner übertragen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps, Equity-Swaps, Varianzswaps oder auch Credit Default Swaps.

Derivate können auch in Wertpapieren verbrieft sein, wie zum Beispiel bei Aktienoptionscheinen. Derivategeschäfte können sowohl an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt als auch außerbörslich als sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte) abgeschlossen werden. Für OTC-Geschäfte gelten besondere Regeln für die Auswahl des Vertragspartners und die vertraglichen Regelungen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln. Zur Einhaltung der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft

bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Bankguthaben: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.

Edelmetalle: Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen jegliche Art von Edelmetall erwerben. Unter Edelmetalle fallen zum Beispiel Kupfer, Silber, Gold, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und Rhodium.

Unverbriefte Darlehensforderungen: Weiterhin dürfen unverbriefte Darlehensforderungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann.

Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z.B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden. Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar.

Die Auswahl der Darlehensforderungen ist an keine speziellen Kriterien gebunden. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen jegliche Art von Darlehensforderungen erwerben.

Weitere Vermögensgegenstände: Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens

- a) über die in Nummer 9 der Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,
- b) über die in Nummer 10 der Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
- c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB

erwerben.

Derzeit investiert das Teilgesellschaftsvermögen schwerpunktmäßig in Aktien.

6.1.2. Anlagetechniken

Die Gesellschaft darf Derivate als zulässige Anlagegegenstände einsetzen, siehe oben 3.1.1. Sie darf darüber hinaus gemäß Nummer 18 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Durch in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen sowie durch Kreditaufnahme entsteht ein Leverage; siehe hierzu unter Nummer 8.

Leerverkäufe sowie Wertpapier-Darlehensgeschäfte oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte sind für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht gestattet.

6.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken sind in den Risikohinweisen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

7. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die für das Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagebeschränkungen ergeben sich aus Nummern 15 bis 20 der Anlagebedingungen.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 der Anlagebedingungen (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17 der Anlagebedingungen) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 der Anlagebedingungen bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 der Anlagebedingungen erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

- in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Die Anlage in Investmentanteile ist nicht in den Anlagebedingungen vorgesehen.

8. LEVERAGE

8.1. Einsatz von Leverage

Leverage ist gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 25 KAGB jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad und damit das Verlustrisiko eines von ihr verwalteten Teilgesellschaftsvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sind bereits unter Gliederungspunkt „6.1. Art der Vermögensgegenstände und der Techniken“ dargestellt.

8.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Allgemeinen Teils des Dokumentes dargestellt sind.

9. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN, DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung des in Nummer 43 der Anlagebedingungen beschriebenen Verfahrens ändern. Soweit die Anlagestrategien in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen festgelegt sind, können die Anlagestrategien nur durch Änderung der Anlagebedingungen geändert werden. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können sonstige den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann durch eine Änderung der Anlagebedingungen auch die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik und -strategien zudem innerhalb der gesetzlich und in der Satzung und den Anlagebedingungen festgelegten Regeln und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändern.

10. AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG

Derzeit berechnete Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschlag: Aktienklasse R: 5 % Aktienklasse U: 0 %

Rücknahmeabschlag: Aktienklasse R: 5 % Aktienklasse U: 0 %

Die Gesellschaft kann im eigenen Ermessen den Ausgabeaufschlag allgemein oder in Einzelfällen reduzieren. Der Ausgabeaufschlag dient der Finanzierung des Vertriebs der Anlageaktien an dem Teilgesellschaftsvermögen und fließt dem Investmentbetriebsvermögen oder von mit der Gesellschaft zum Vertrieb der Anlageaktien beauftragten Dritten zu. Er kann aber auch ganz oder teilweise dem Teilgesellschaftsvermögen zugeführt werden.

Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

11.KOSTEN

§ 7 der Satzung sowie Nummern 28 bis 35 der Anlagebedingungen regeln die Kosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden dürfen. Hierzu gehören die Vergütung der Gesellschaft zugunsten des Investmentbetriebsvermögens, die Vergütung der Verwahrstelle, die Vergütung für den Administrator, die sonstigen in Nummer 34 der Anlagebedingungen genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens stehenden Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen.

11.1. Verwaltungs- und sonstige Vergütungen

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Administrationsvergütung

Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts unter 15.3. näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 %, mindestens 10.000 Euro (entspricht 0,1 %, mindestens 40.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Portfolioverwaltung, Anlageberatung

Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die für das Teilgesellschaftsvermögen geleistete Portfolioverwaltung und Anlageberatung eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung zahlen. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10 % der in einem Geschäftsjahr (Abrechnungsperiode) über eine Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens von 6 % hinausgehenden Wertentwicklung, wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für das aktuelle Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende der Abrechnungsperiode. Falls die Wertentwicklung in einem Geschäftsjahr negativ sein sollte, so wird die Differenz als negativer Vortrag fortgeschrieben. Es fällt solange keine erfolgsabhängige Vergütung an, bis der negative Vortrag aufgeholt ist. Liegt kein negativer Vortrag aus vergangenen Geschäftsjahren vor oder ist die Wertentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr höher als der negative Vortrag, so wird die erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Bei einer negativen Wertentwicklung im folgenden Geschäftsjahr besteht kein Rückzahlungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens auf die entnommene erfolgsabhängige Vergütung. Eine bereits im Wert der Aktien berücksichtigte erfolgsabhängige Vergütung wird entsprechend dem Ergebnis aufgelöst. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien ist die BVI-Methode. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils

bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 dieses Absatzes berechnet.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Die Vergütungen für Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Verwahrstelle sind in der Verwaltungsvergütung nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet.

11.2. Sonstige Kosten nach Nummer 34 der Anlagebedingungen

Das Teilgesellschaftsvermögen kann darüber hinaus mit folgenden Kosten belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Diese Kosten betragen pro Geschäftsjahr höchstens 20 % des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens. Bei nachgewiesenen höheren Kosten können jedoch auch darüberhinausgehende Kosten dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden.

11.3. Transaktionskosten nach Nummer 35 der Anlagebedingungen

Für die Transaktionskosten gelten folgende Maximalbeträge:

Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär):	bis zu 1,5 %
Anfallende Lagerstellenvergütung:	bis zu 0,5 %
Lieferentgelte der Verwahrstelle:	bis zu 0,5 %
Clearingentgelt für Derivategeschäfte:	bis zu 2,0 %

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

12.AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANLAGEAKTIEN

Siehe zunächst Abschnitt 3.1.3 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Die Ausgabe von Aktien kann für jede Aktienklasse unterschiedlich festgelegt werden und wird auf der Internetseite der Gesellschaft angegeben.

Für die Zeichnung von Anlageaktien der Aktienklasse U hat der Anleger den ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein auszufüllen und die darin angegebenen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Anträge auf Zeichnung von Anlageaktien der Aktienklasse U können nur schriftlich unter Nutzung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsscheines gestellt werden.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetermin). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am folgenden Bankarbeitstag.

Der Vorstand kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Weitere Ausgabetermine wird der Vorstand mit einer Frist von 5 Tagen vor dem Ausgabetermin auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt geben.

Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Anlageaktien der jeweiligen Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens an dem Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote der Anleger annimmt, zuzüglich des Ausgabeaufschlags.

13. NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Der Nettoinventarwert (jüngster veröffentlichter Nettoinventarwert) und die bisherige Wertentwicklung finden Sie in der Anlage Bisherige Wertentwicklung am Ende dieses Verkaufsprospektes auf Seite 144. Die historische Wertentwicklung wird jeweils in Euro berechnet.

**SATZUNG
DER
INVESTMENTAKTIENGESELLSCHAFT FÜR LANGFRISTIGE INVESTOREN TGV**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma, Umbrella-Konstruktion und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV.
- (2) Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 16 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Form einer intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne von § 1 Absätze 11 und 12 und § 108 KAGB mit Teilgesellschaftsvermögen (abgekürzt: TGV) und dem Investmentbetriebsvermögen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der Mittel der Teilgesellschaftsvermögen durch die Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 KAGB (Publikums-Teilgesellschaftsvermögen) sowie nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 KAGB (Spezial-Teilgesellschaftsvermögen) zum Nutzen ihrer Aktionäre. Die Gesellschaft kann folgende Teilgesellschaftsvermögen aufliegen:
 - Gemischte Teilgesellschaftsvermögen nach § 218 KAGB,
 - Sonstige Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 KAGB,
 - Dach-Hedgefonds nach § 225 KAGB,
 - allgemeine offene Spezial-Teilgesellschaftsvermögen nach § 282 KAGB, die in die in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren,
 - Hedgefonds nach § 283 KAGB, die in die in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren, sowie
 - offene Spezial-Teilgesellschaftsvermögen mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB, die in die in § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren.

Immobilien nach § 1 Absatz 19 Nummer 21 KAGB dürfen für ein Teilgesellschaftsvermögen nicht erworben werden. Für das Investmentbetriebsvermögen darf die Gesellschaft jedwedes bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die Gesellschaft darf keine anderen als in Absatz 1 genannte Geschäfte betreiben.

§ 3 Bekanntmachungen

Art und Weise der Bekanntmachungen der Gesellschaft werden unter Beachtung des Gesetzes für Publikums-Investmentvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-AIFs im Verkaufsprospekt nach § 307 KAGB, soweit für diese kein Verkaufsprospekt erstellt wird, offengelegt. Soweit dort nichts anderes bestimmt oder gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gesellschaft oder im Bundesanzeiger.

II. Anlagebedingungen und Anlagegrenzen für die Teilgesellschaftsvermögen

§ 4 Anlagebedingungen

- (1) Die Gesellschaft legt für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen gesonderte Anlagebedingungen mit den für dieses Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagestrategien fest. Die Gesellschaft darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine oder mehrere Anlagestrategien verfolgen. Der Grundsatz der Risikomischung ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu beachten. Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen die Auslagerung der Portfolioverwaltung auf externe Finanzportfolioverwalter vorsehen. Die Anlagebedingungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen; der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf es nicht. Anlagebedingungen für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zur Umsetzung der Anlagestrategien alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 5 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen eines Teilgesellschaftsvermögens werden unter Beachtung des Typs nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in dessen Anlagebedingungen festgelegt.

§ 6 Kreditaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

- (1) Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens regeln die Zulässigkeit

von Kreditaufnahmen, Leerverkäufen sowie den Einsatz von Derivaten.

- (2) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der Anlagebedingungen und des KAGB für jedes Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.
- (3) Die Bestellung von Sicherheiten darf nur an Vermögensgegenständen desjenigen Teilgesellschaftsvermögens erfolgen, für dessen Rechnung das mit dieser Bestellung besicherte Rechtsgeschäft vorgenommen oder die damit besicherte Verbindlichkeit eingegangen wird.

III. Kosten, Gründungsaufwand

§ 7

Kosten, Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen zu Gunsten des Investmentbetriebsvermögens eine Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Vergütung kann den Teilgesellschaftsvermögen jederzeit, auch als monatlich gezahlter Vorschuss, entnommen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für ein Teilgesellschaftsvermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmten Beträge nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Teilgesellschaftsvermögen entstandenen Kosten zugunsten des Investmentbetriebsvermögens berechnen.
- (3) Die für ein Teilgesellschaftsvermögen beauftragte Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages eine marktübliche Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Verwahrstellenvergütung wird für jedes Teilgesellschaftsvermögen getrennt berechnet und dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen belastet.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vergütungen gehen die in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen aufgeführten Kosten zu Lasten des jeweiligen diese Kosten verursachenden Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Sonstige Kosten werden vom Investmentbetriebsvermögen getragen und sind mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 abgegolten. Kosten für einen auf mehrere Bewertungsperioden entfallenden Zeitraum werden zeitanteilig abgegrenzt. Soweit Kosten nach Absatz 4 gemeinsame Kosten für alle oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen darstellen, werden sie den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Werte am der Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungs-

stichtag zueinander belastet. Haben die Teilgesellschaftsvermögen, auf die die Kosten entfallen, unterschiedliche Bewertungsstichtage, so ist der Wert des jeweils vor Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtages eines Teilgesellschaftsvermögens maßgeblich. Zu den Kosten im Sinne dieser Vorschrift zählen auch alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

- (6) Das Investmentbetriebsvermögen trägt die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 65.000. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.
- (7) Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen regeln, dass die Vergütung nach Absatz 3 sowie ob und welche Kosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise in der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 enthalten sind.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

§ 8

Höhe, Einteilung und Veränderung des Gesellschaftskapitals

- (1) Das Anfangskapital der Gesellschaft nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) KAGB beträgt

€ 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend).
- (2) Das Anfangskapital ist in 3.000 Unternehmensaktien in Form von Stückaktien des Investmentbetriebsvermögens eingeteilt.
- (3) Die Gesellschaft legt den Erstausgabepreis für Aktien eines neu aufgelegten Teilgesellschaftsvermögens in dessen Anlagebedingungen fest. Soweit in den Anlagebedingungen keine Festlegung getroffen wird, beträgt der Erstausgabepreis für eine Aktie € 100.
- (4) Das gesamte Gesellschaftskapital der Gesellschaft darf den Betrag von € 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten und den Betrag von € 100.000.000.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden) nicht überschreiten. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil des Gesellschaftskapitals darf den Betrag von 300.000 Euro nicht unterschreiten.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien nach Maßgabe des § 10 wiederholt zu erhöhen. Die Ausgabe von Aktien ist nur bis zur Grenze des Höchstkapitals um bis zu € 99.999.700.000 (in Worten: Euro neunundneunzig Milliarden neunhundertneunundneunzig Millionen siebenhunderttausend) zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

- (6) Der Betrag des Gesellschaftskapitals entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens.

§ 9

Teilgesellschaftsvermögen, Aktienklassen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates jederzeit weitere Teilgesellschaftsvermögen auflegen. Teilgesellschaftsvermögen können auch für eine begrenzte Dauer gebildet werden. Ein Teilgesellschaftsvermögen kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden. Der Beschluss wird bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam.
- (2) Ein Teilgesellschaftsvermögen kann unter Beachtung der §§ 191 oder 281 KAGB durch Beschluss des Vorstands mit einem anderen Investmentvermögen verschmolzen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann hierbei aufnehmendes oder übertragendes Investmentvermögen sein.
- (3) Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt; dasselbe gilt für das Verhältnis der Teilgesellschaftsvermögen zum Investmentbetriebsvermögen. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens; die Rechte der Unternehmensaktionäre im Zusammenhang mit der als Umbrella-Konstruktion errichteten Gesellschaft als ganze bleiben unberührt. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen; § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Teilgesellschaftsvermögen haften nicht für Verbindlichkeiten des Investmentbetriebsvermögens. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
- (4) Unterschreitet der Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel nach § 25 KAGB, so hat der Vorstand dies den Aktionären sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgeben, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwertes, der Verwaltungsvergütung, der Gebühren für beauftragte Portfolioverwalter, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Aktienklassen bedarf nicht der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung. Eine Aktienklasse kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden.

**§ 10
Aktien und Aktienaussgabe**

- (1) Die Gesellschaft kann für ein Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien und für das Investmentbetriebsvermögen Unternehmensaktien ausgeben. Für jede Ausgabe neuer Unternehmensaktien bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteilsaktien ausgeben; bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen ist die Größe der Bruchteile im Verkaufsprospekt anzugeben. Die Gesellschaft ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Absatz 4 nicht verpflichtet, Aktien auszugeben.
- (2) Unternehmensaktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Anlageaktien werden als Inhaberaktien oder als Namensaktien ausgegeben. Anlageaktionäre haben kein Bezugsrecht.
- (3) Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens begründen nur Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 9 Absätze 3 und 5.
- (4) Die Ausgabe von Anlageaktien erfolgt zum in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Ausgabetermin. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können vorsehen, dass Anträge auf Zeichnung von Aktien bei der Gesellschaft abzugeben sind. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können besondere Regelungen, unter anderem zu Form und Frist der Anträge, vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienaussgabe festzulegen. Diese sind für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt nach § 307 KAGB offenzulegen.
- (5) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Anlageaktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Ausgabepreis entspricht dem nach § 15 Absatz 2 ermittelten Wert der Anlageaktien des Teilgesellschaftsvermögens am Ausgabetermin zuzüglich des Ausgabeaufschlags gemäß § 13. Für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen sind Sacheinlagen zulässig.
- (7) Aktien an Spezial-Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern erworben werden. Die Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen können weitere Beschränkungen vorsehen.
- (8) Die Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre, die Namensaktionäre sind, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um eine juristische Person handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Die Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre, die Namensaktionäre sind, sind verpflichtet, etwaige Änderungen der im Aktienregister eingetragenen Daten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

**§ 11
Rücknahme von Aktien**

- (1) Die Aktionäre der Teilgesellschaftsvermögen können von der Gesellschaft verlangen, dass ihnen mindestens einmal pro Jahr gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital des Teilgesellschaftsvermögens ausgezahlt wird. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteile von Aktien zurücknehmen.
- (2) Befinden sich sämtliche Aktien eines Spezial-Teilgesellschaftsvermögens in der Hand eines Aktionärs, so hat die Gesellschaft auf Wunsch dieses Aktionärs ihm statt einer Zahlung in bar die zu diesem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu übertragen, nachdem sie zuvor aus diesen Vermögensgegenständen die aufgenommenen Kredite zurückgezahlt und sonstigen Verbindlichkeiten beglichen hat. Kann eine Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Übertragung nicht berichtigt werden oder ist sie streitig, so kann der Aktionär die Übertragung der Vermögensgegenstände nur verlangen, wenn dem Gläubiger Sicherheit aus diesem Teilgesellschaftsvermögen geleistet ist. Die Gesellschaft kann die Übertragung der Vermögensgegenstände ferner davon abhängig machen, dass sich der Aktionär ihr gegenüber verpflichtet, sie von Verbindlichkeiten dieses Teilgesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung dem Grunde oder der Höhe nach nicht bekannt sind, freizustellen und schadlos zu halten.
- (3) Die Rücknahme erfolgt zum in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens festgelegten Rücknahmetermin. Einzelheiten hierzu werden für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt nach § 307 KAGB offengelegt.
- (4) Rücknahmepreis ist der nach § 15 Absatz 2 ermittelte Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermin abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß § 13. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens genannten Frist.
- (5) Der Vorstand ist nach Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder
 - b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Aktionäre des Publikums-Teilgesellschaftsvermögens durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu unterrichten. Die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten; bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen hat die Unterrichtung unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu erfolgen.

- (6) Die Gesellschaft ist zur Rücknahme von Aktien nur soweit verpflichtet, wie durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das gesamte Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Verlangen mehrere Aktionäre die Rücknahme zum selben Rücknahmetermin und würde durch die vollständige Rücknahme der Wert des Gesellschaftsvermögens den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB unterschreiten, so berücksichtigt die Gesellschaft das Rücknahmeverlangen der Aktionäre im Verhältnis der Beträge der Rückgabeorders der Aktionäre zueinander nur in einem maximalen Gesamtumfang, durch den der Wert des Gesellschaftsvermögens nach Ausführung der Rückgabeorders diesen Betrag nicht unterschritten wird.
- (7) Unternehmensaktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien nur verlangen, wenn alle Unternehmensaktionäre zustimmen und bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschritten wird.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienrücknahme festzulegen. Diese sind für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt und für Spezial-Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt nach § 307 KAGB offenzulegen.
- (9) Mit der Rücknahme ist das Gesellschaftskapital um den auf die zurückgenommenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt.

§ 12

Übertragung von Aktien, Ausschluss von Aktionären

- (1) Die Übertragung von Unternehmensaktien und die Bestellung von Rechten an Unternehmensaktien sind an die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gebunden.

Eine Übertragung von Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Übertragung von Aktien an einem Spezial-Teilgesellschaftsvermögen ist an die vorherige Zustimmung des Vorstands gebunden.

- (2) Die Gesellschaft kann einen Unternehmensaktionär aus der Gesellschaft ausschließen,
- a) wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b) wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird;
 - c) wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens besteht;
 - d) wenn die Aktien durch Erbfolge auf andere Personen übergehen oder
 - e) wenn die Aktien ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen bzw. ohne Zustimmung der Gesellschaft Rechte an den Aktien bestellt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat den Beschluss dem betroffenen Aktionär gegenüber durch Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Nach Zugang des Beschlusses ruht das Stimmrecht aus den Unternehmensaktien des ausgeschlossenen Aktionärs. Durch den Ausschluss kann die Gesellschaft von einem Aktionär die Übertragung seiner Unternehmensaktien auf einen von der Hauptversammlung bestimmten Dritten verlangen. Die Unternehmensaktien werden 60 Kalendertage nach dem Beschluss über den Ausschluss zu dem von einem Wirtschaftsprüfer ermittelten Wert übertragen, wie er bei Spruchstellenverfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären üblich ist.

- (3) Die Gesellschaft kann einen Anlageaktionär aus der Gesellschaft ausschließen, wenn das Gesetz einen Erwerb oder das Halten der von ihm gehaltenen Anlageaktien untersagt oder wenn der Erwerb oder das Halten der Anlageaktien durch den Aktionär zu Nachteilen für die Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen oder dessen Aktionäre führt. Dies gilt insbesondere wenn ein Privatanleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 31 KAGB Aktien an einem Spezial-Teilgesellschaftsvermögen erwirbt oder hält oder der Erwerb oder das Halten von Anlageaktien zu einer nachteiligen steuerlichen Behandlung der Gesellschaft, des Teilgesellschaftsvermögens oder der anderen Aktionäre führen kann. Der Ausschluss erfolgt zu einem vom Vorstand bestimmten Rücknahmetermin des Teilgesellschaftsvermögens gegen Auszahlung des Rücknahmepreises gemäß § 11 Absatz 4.

§ 13

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann die Gesellschaft zusätzlich zum Wert der Aktien einen Aufschlag erheben. Bei der Rücknahme von Aktien kann die Gesellschaft einen Rücknahmeabschlag erheben. Die Höchstwerte für den Ausgabeaufschlag und den Rücknahmeabschlag sind in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen festzusetzen; erfolgt in den Anlagebedingungen keine Festsetzung der Höhe, so beträgt die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags fünf vom Hundert und die maximale Höhe des Rücknahmeabschlags maximal sieben vom Hundert des Wertes der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Die Summe von Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf zehn vom Hundert des Wertes der Aktien nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die jeweilige Höhe des Ausgabeaufschlages und des Rücknahmeabschlages in den gemäß Satzung und Anlagebedingungen festgelegten Grenzen zu bestimmen. Die aktuellen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sind für jedes Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt beziehungsweise im Verkaufsprospekt nach § 307 KAGB anzugeben.

V. Verwahrstelle, Bewertung

§ 14

Verwahrstelle

- (1) Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen sowie den sonstigen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 80 bis 90 KAGB wird die Gesellschaft für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Verwahrstelle im Sinne des § 80 KAGB beauftragen; bei Publikums-Teilgesellschaftsvermögen bedarf die Beauftragung der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dasselbe Kreditinstitut kann als Verwahrstelle für mehrere Teilgesellschaftsvermögen beauftragt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Teilgesellschaftsvermögen und ihrer Aktionäre.
- (2) Der Verwahrstelle obliegen die nach dieser Satzung und dem KAGB vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 15

Bewertung der Vermögensgegenstände

- (1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie sind in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen und der Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit der Aktien angemessen ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Soweit eine börsentägliche Ermittlung des Aktienwertes vorgesehen ist, kann die Gesellschaft an gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen. Für jedes Teilgesell-

schaftsvermögen sind der anteilige Wert der Aktien sowie deren Ausgabepreis gesondert zu ermitteln. Der Zeitraum vom einem Bewertungsstichtag folgenden Tag bis zum nachfolgenden Bewertungsstichtag bildet eine Bewertungsperiode. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

- (2) Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens ist auf Grund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen zu ermitteln. Der Wert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens.
- (3) Ausgabe- und Rücknahmepreis für Publikums-Teilgesellschaftsvermögen werden für jeden Ausgabetermin und jeden Rücknahmetermin nach Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 1 bekanntgemacht. Soweit gesetzlich zulässig, kann von einer Bekanntmachung abgesehen werden. Genaue Angaben zum Weg der Bekanntgabe werden im Verkaufsprospekt für das Publikums-Teilgesellschaftsvermögen gemacht. Darüber hinaus erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, keine Veröffentlichung des Wertes der Aktien und des Ausgabe- und Rücknahmepreises.
- (4) Solange die Rücknahme der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ausgesetzt ist, kann die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes dieses Teilgesellschaftsvermögens und des Wertes der Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens absehen.

VI. Der Vorstand

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen der Vorstände als Vorsitzenden benennen.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben des Vorstands und legt die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alternative 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreit; § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

VII. Der Aufsichtsrat

§ 18

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung hat mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich. Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder im Wege der elektronischen Datenverarbeitung fassen.

§ 19

Sitzungen

Der Aufsichtsrat hält in der Regel eine Sitzung im Kalenderhalbjahr ab.

§ 20

Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Die Gesellschaft hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber zu informieren.

VIII. Die Hauptversammlung

§ 21

Zeit, Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in einer Stadt im Geltungsbereich des KAGB statt. Im Falle des Absatzes 4 kann die Hauptversammlung an jedem Ort im In- oder Ausland abgehalten werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einberufen werden nur Unternehmensaktionäre.
- (3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Sind alle Unternehmensaktionäre auch ohne Einberufung durch den Vorstand erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der vorigen Absätze fassen, soweit kein Unternehmensaktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 22

Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind. Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und gewähren kein Stimmrecht.
- (2) In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

Der Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn die Hauptversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.

**§ 24
Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, außer bei Satzungsänderungen und soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer dieser Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Beschlüsse, die sich nicht auf die Gesellschaft als Umbrella-Konstruktion, sondern auf ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen beziehen, sind für jedes betreffende Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu fassen.
- (3) Sofern bei Wahlen von Personen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IX. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

**§ 25
Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Teilgesellschaftsvermögen sind auf unbestimmte Zeit gebildet, wenn in den Anlagebedingungen keine feste Laufzeit bestimmt ist.

**§ 26
Jahresabschluss und Halbjahresbericht**

- (1) Die Gesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften, insbesondere der §§ 120 ff. KAGB, aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine gesonderte Gewinnverwendung vorschlagen, soweit dies die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zulassen.

- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Im Verkaufsprospekt beziehungsweise im Informationsdokument nach § 307 KAGB wird geregelt, wo Jahresabschluss und Halbjahresberichte erhältlich sind.
- (5) Der Vorstand hat einen Halbjahresbericht nach § 122 Absatz 1 KAGB aufzustellen.

§ 27 Gewinnverwendung, Rücklagenbildung

Die Gewinnverwendung eines Teilgesellschaftsvermögens wird in dessen Anlagebedingungen geregelt. Über die Gewinnverwendung des Investmentbetriebsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Bei Spezial-Teilgesellschaftsvermögen darf die Gesellschaft unterjährige Ausschüttungen vornehmen.

ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

PARTNERS FUND

RUBICON STOCKPICKER FUND

TRUFFLE

ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

PARTNERS FUND

Grundlagen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, diesen Anlagebedingungen und dem KAGB.
- (2) Die Gesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.

Verwahrstelle

- (3) Die Gesellschaft bestellt für das Teilgesellschaftsvermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (5) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (6) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Anlageaktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes bei der Verwahrstelle oder bei einem Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Anlageaktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Nummer 5 Satz 1 unberührt.
- (7) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen unter Beachtung von § 14 Absatz 1 der Satzung wechseln.

Zulässige Vermögensgegenstände

- (8) Die Gesellschaft darf die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in Form von

- Wertpapieren gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB,
- Derivaten gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

anlegen.

- (9) Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,
- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,

- g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

- (10) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden,
 - f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

- (11) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zur Einhaltung

der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

- (12) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
- (13) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens
- a) über die in Nummer 9 genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,
 - b) über die in Nummer 10 genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
 - c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB
- erwerben.

Anlagegrundsätze und -strategie

- (14) Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die langfristig Ertrag und Wachstum erwarten lassen.

Anlagegrenzen

- (15) Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.
- (16) Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 erwerbbar sind, darf 30

Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

- (17) Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

- (18) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
- (19) Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet.
- (20) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Verschmelzung

- (21) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 191 KAGB in Verbindung mit §§ 182 bis 190 KAGB. Das Teilgesellschaftsvermögen darf mit einem OGAW nur verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

- (22) Die Ausgabe von Aktien kann für jede Anteilklasse unterschiedlich festgelegt werden und ist im Verkaufsprospekt oder auf der Internetseite der Gesellschaft anzugeben. Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetag). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am folgenden Bankarbeitstag. Der Vorstand kann weitere Ausgabe- und Rücknahmetage sowie weitere Einzelheiten des Ausgabe- und Rücknahmeverfahrens ein-

schließlich der Form und Frist bestimmen. Die weiteren Ausgabe- und Rücknahmetermine und weiteren Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt oder auf einem im Verkaufsprospekt offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

- (23) Der Erstausgabepreis beträgt 100 € pro Aktie.
- (24) Der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag kann je Anteilsklasse unterschiedlich festgesetzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die Berechnung des Rücknahmepreises ist der Tag der Ausführung maßgeblich. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Aktienklassen

- (25) Für das Teilgesellschaftsvermögen können gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft verschiedene Aktienklassen gebildet werden.

Gewinnverwendung

- (26) Das Teilgesellschaftsvermögen ist thesaurierend und legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an. Der Anspruch der Aktionäre auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

Ertragsausgleichsverfahren

- (27) Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen kein Ertragsausgleichsverfahren an.

Vergütung der Gesellschaft nach § 7 Absatz 1 der Satzung

- (28) Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- (29) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Verkaufsprospekt näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 %, mindestens 10.000 Euro (entspricht 0,1 %, mindestens 40.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

- (30) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (31) Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die für das Teilgesellschaftsvermögen geleistete Portfolioverwaltung und Anlageberatung eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung zahlen. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10 % der in einem Geschäftsjahr (Abrechnungsperiode) über eine Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens von 6 % hinausgehenden Wertentwicklung, wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für das aktuelle Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende der Abrechnungsperiode. Falls die Wertentwicklung in einem Geschäftsjahr negativ sein sollte, so wird die Differenz als negativer Vortrag fortgeschrieben. Es fällt solange keine erfolgsabhängige Vergütung an, bis der negative Vortrag aufgeholt ist. Liegt kein negativer Vortrag aus vergangenen Geschäftsjahren vor oder ist die Wertentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr höher als der negative Vortrag, so wird die erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Bei einer negativen Wertentwicklung im folgenden Geschäftsjahr besteht kein Rückzahlungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens auf die entnommene erfolgsabhängige Vergütung. Eine bereits im Wert der Aktien berücksichtigte erfolgsabhängige Vergütung wird entsprechend dem Ergebnis aufgelöst. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien ist die BVI-Methode. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.
- (32) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (33) Die Vergütungen nach den Nummern 29 bis 32 sind in der Verwaltungsvergütung nach Nummer 28 nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet. Die Vergütungen nach den Nummern 28 bis 32 werden zu jedem Ausgabetermin und zu jedem Rücknahmeterminein zeitanteilig abgegrenzt. Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Nummern 28, 29, 30 und 32 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,14 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird, betragen; die Zahlung von vereinbarten Mindestvergütungen gemäß den Nummern 28 und 32 bleibt hiervon unberührt.

Sonstige Aufwendungen

- (34) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Anlysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Transaktionskosten

- (35) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Jahresabschluss und Halbjahresbericht

- (36) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 120 KAGB hat unverzüglich nach seiner Vorlage an die Unternehmensaktionäre, jedoch bei spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen. Die Offenlegung des Halbjahresberichts gemäß § 122 Absatz 1 KAGB erfolgt nach Maßgabe des § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (37) Wird das Recht zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Teilgesellschaftsvermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft entsprechend § 104 KAGB auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen gemäß Nummer 36 Satz 1 entspricht.
- (38) Die Berichte nach den Nummern 36, 37 und 42 Satz 1 müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
- (39) Einem Anlageaktionär sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Anfrage vorzulegen.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

- (40) Die Gesellschaft wird die Aktionäre gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

- (41) Wird das Teilgesellschaftsvermögen nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung aufgelöst, so geht es auf die Verwahrstelle über, die es abwickelt und an die Anlageaktionäre verteilt. Die Anlageaktionäre sind über einen nach § 9 Absatz 1 Satz 4 der Satzung bekanntgemachten Auflösungsbeschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Über das Teilgesellschaftsvermögen ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf den Tag des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen.
- (42) Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle entsprechend § 105 Absatz 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.

Änderung der Anlagebedingungen

- (43) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlageaktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

RUBICON STOCKPICKER FUND

Grundlagen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, diesen Anlagebedingungen und dem KAGB.
- (2) Die Gesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.

Verwahrstelle

- (3) Die Gesellschaft bestellt für das Teilgesellschaftsvermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (5) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (6) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Anlageaktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes bei der Verwahrstelle oder bei einem Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Anlageaktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Nummer 5 Satz 1 unberührt.
- (7) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen unter Beachtung von § 14 Absatz 1 der Satzung wechseln.

Zulässige Vermögensgegenstände

- (8) Die Gesellschaft darf die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in Form von

- Wertpapieren gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB,
- Derivaten gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

anlegen.

- (9) Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,
- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
 - g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

- (10) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden
- f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

- (11) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zur Einhaltung

der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivateverordnung übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

- (12) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
- (13) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens
- a) über die in Nummer 9 genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,
 - b) über die in Nummer 10 genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
 - c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB
- erwerben.

Anlagegrundsätze

- (14) Die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Anlagegrenzen

- (15) Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.
- (16) Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 bis zu 20 Prozent des Wertes des

Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

- (17) Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

- (18) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
- (19) Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet.
- (20) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Verschmelzung

- (21) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 191 KAGB in Verbindung mit §§ 182 bis 190 KAGB. Das Teilgesellschaftsvermögen darf mit einem OGAW nur verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

- (22) Die Ausgabe von Aktien kann für jede Anteilklasse unterschiedlich festgelegt werden und ist im Verkaufsprospekt oder auf der Internetseite der Gesellschaft anzugeben. Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetag). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am

folgenden Bankarbeitstag. Der Vorstand kann weitere Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabe- und Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die weiteren Ausgabe- und Rücknahmetermine und weiteren Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt oder auf einem im Verkaufsprospekt offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

- (23) Der Erstausgabepreis beträgt 100 € pro Aktie.
- (24) Der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag kann je Anteilsklasse unterschiedlich festgesetzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die Berechnung des Rücknahmepreises ist der Tag der Ausführung maßgeblich. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Aktienklassen

- (25) Für das Teilgesellschaftsvermögen können gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft verschiedene Aktienklassen gebildet werden.

Gewinnverwendung

- (26) Das Teilgesellschaftsvermögen ist thesaurierend und legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an. Der Anspruch der Aktionäre auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

Ertragsausgleichsverfahren

- (27) Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen kein Ertragsausgleichsverfahren an.

Vergütung der Gesellschaft nach § 7 Absatz 1 der Satzung

- (28) Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- (29) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Verkaufsprospekt näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 % (entspricht 0,1 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

- (30) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (31) Die Gesellschaft kann aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung und Anlageberatung je ausgegebener Anlageaktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages zahlen, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode einen Ertrag von 6 % übersteigt (wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für die aktuelle Abrechnungsperiode nicht berücksichtigt wird), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens und endet mit dem dem Geschäftsjahr der Auflegung folgenden Geschäftsjahr. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich einer Aktienwertentwicklung in Höhe von 6 % mit der tatsächlichen Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die BVI-Methode wird auf der Website www.bvi.de beschrieben. Entsprechend dem Ergebnis eines bewertungstäglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden seit Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens erzielt wurde, übersteigt; dies gilt nicht für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.
- (32) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (33) Die Vergütungen nach den Nummern 29 bis 32 sind in der Verwaltungsvergütung nach Nummer 28 nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet. Die Vergütungen nach den Nummern 28 bis 32 werden zu jedem Ausgabetermin und zu jedem Rücknahmetermin zeitanteilig abgegrenzt. Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Nummern 28, 29, 30 und 32 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu

2,14 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird, betragen; die Zahlung der vereinbarten Mindestvergütung gemäß Nummer 32 bleibt hiervon unberührt.

Sonstige Aufwendungen

- (34) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Transaktionskosten

- (35) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Jahresabschluss und Halbjahresbericht

- (36) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 120 KAGB hat unverzüglich nach seiner Vorlage an die Unternehmensaktionäre, jedoch bei spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen. Die Offenlegung des Halbjahresberichts gemäß § 122 Absatz 1 KAGB erfolgt nach Maßgabe des § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (37) Wird das Recht zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Teilgesellschaftsvermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft entsprechend § 104 KAGB auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen gemäß Nummer 36 Satz 1 entspricht.
- (38) Die Berichte nach den Nummern 36, 37 und 42 Satz 1 müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
- (39) Einem Anlageaktionär sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Anfrage vorzulegen.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

- (40) Die Gesellschaft wird die Aktionäre gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

- (41) Wird das Teilgesellschaftsvermögen nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung aufgelöst, so geht es auf die Verwahrstelle über, die es abwickelt und an die Anlageaktionäre verteilt. Die Anlageaktionäre sind über einen nach § 9 Absatz 1 Satz 4 der Satzung bekanntgemachten Auflösungsbeschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Über das Teilgesellschaftsvermögen ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf den Tag des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen.
- (42) Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle entsprechend § 105 Absatz 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.

Änderung der Anlagebedingungen

- (43) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlageaktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN

TRUFFLE

Grundlagen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, diesen Anlagebedingungen und dem KAGB.
- (2) Die Gesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.

Verwahrstelle

- (3) Die Gesellschaft bestellt für das Teilgesellschaftsvermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (5) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (6) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Anlageaktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes bei der Verwahrstelle oder bei einem Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Anlageaktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Nummer 5 Satz 1 unberührt.
- (7) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen unter Beachtung von § 14 Absatz 1 der Satzung wechseln.

Zulässige Vermögensgegenstände

- (8) Die Gesellschaft darf die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in Form von

- Wertpapieren gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB,
- Derivaten gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

anlegen.

- (9) Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,
- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,

- g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

- (10) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden,
 - f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

- (11) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zur Einhaltung

der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

- (12) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
- (13) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens
- a) über die in Nummer 9 genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,
 - b) über die in Nummer 10 genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
 - c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB
- erwerben.

Anlagegrundsätze und -strategie

- (14) Die Gesellschaft strebt unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an, für das Teilgesellschaftsvermögen zur Erreichung ihres Anlageziels nur Vermögensgegenstände zu erwerben, die langfristig Ertrag und Wachstum erwarten lassen.

Anlagegrenzen

- (15) Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17) anlegen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.
- (16) Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesell-

schaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

- (17) Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

- (18) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
- (19) Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet.
- (20) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Verschmelzung

- (21) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 191 KAGB in Verbindung mit §§ 182 bis 190 KAGB. Das Teilgesellschaftsvermögen darf mit einem OGAW nur verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

- (22) Die Ausgabe von Aktien kann für jede Anteilklasse unterschiedlich festgelegt werden und ist im Verkaufsprospekt oder auf der Internetseite der Gesellschaft anzugeben. Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetermin). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am folgenden Bankarbeitstag. Der Vorstand kann weitere Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabe- und Rücknahmeverfahrens ein-

schließlich der Form und Frist bestimmen. Die weiteren Ausgabe- und Rücknahmetermine und weiteren Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt oder auf einem im Verkaufsprospekt offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

- (23) Der Erstausgabepreis beträgt 100 € pro Aktie.
- (24) Der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag kann je Anteilsklasse unterschiedlich festgesetzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die Berechnung des Rücknahmepreises ist der Tag der Ausführung maßgeblich. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Aktienklassen

- (25) Für das Teilgesellschaftsvermögen können gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft verschiedene Aktienklassen gebildet werden.

Gewinnverwendung

- (26) Das Teilgesellschaftsvermögen ist thesaurierend und legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an. Der Anspruch der Aktionäre auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

Ertragsausgleichsverfahren

- (27) Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen kein Ertragsausgleichsverfahren an.

Vergütung der Gesellschaft nach § 7 Absatz 1 der Satzung

- (28) Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- (29) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Verkaufsprospekt näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 %, mindestens 10.000 Euro (entspricht 0,1 %, mindestens 40.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

- (30) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (31) Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die für das Teilgesellschaftsvermögen geleistete Portfolioverwaltung und Anlageberatung eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung zahlen. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10 % der in einem Geschäftsjahr (Abrechnungsperiode) über eine Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens von 6 % hinausgehenden Wertentwicklung, wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für das aktuelle Geschäftsjahr nicht berücksichtigt wird, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende der Abrechnungsperiode. Falls die Wertentwicklung in einem Geschäftsjahr negativ sein sollte, so wird die Differenz als negativer Vortrag fortgeschrieben. Es fällt solange keine erfolgsabhängige Vergütung an, bis der negative Vortrag aufgeholt ist. Liegt kein negativer Vortrag aus vergangenen Geschäftsjahren vor oder ist die Wertentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr höher als der negative Vortrag, so wird die erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Geschäftsjahres dem Teilgesellschaftsvermögen belastet. Bei einer negativen Wertentwicklung im folgenden Geschäftsjahr besteht kein Rückzahlungsanspruch des Teilgesellschaftsvermögens auf die entnommene erfolgsabhängige Vergütung. Eine bereits im Wert der Aktien berücksichtigte erfolgsabhängige Vergütung wird entsprechend dem Ergebnis aufgelöst. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien ist die BVI-Methode. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.
- (32) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (33) Die Vergütungen nach den Nummern 29 bis 32 sind in der Verwaltungsvergütung nach Nummer 28 nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet. Die Vergütungen nach den Nummern 28 bis 32 werden zu jedem Ausgabetermin und zu jedem Rücknahmeterminein zeitanteilig abgegrenzt. Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Nummern 28, 29, 30 und 32 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,14 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird, betragen; die Zahlung von vereinbarten Mindestvergütungen gemäß den Nummern 28 und 32 bleibt hiervon unberührt.

Sonstige Aufwendungen

- (34) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
 - m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten

Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Transaktionskosten

- (35) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Jahresabschluss und Halbjahresbericht

- (36) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 120 KAGB hat unverzüglich nach seiner Vorlage an die Unternehmensaktionäre, jedoch bei spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen. Die Offenlegung des Halbjahresberichts gemäß § 122 Absatz 1 KAGB erfolgt nach Maßgabe des § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (37) Wird das Recht zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Teilgesellschaftsvermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft entsprechend § 104 KAGB auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen gemäß Nummer 36 Satz 1 entspricht.
- (38) Die Berichte nach den Nummern 36, 37 und 42 Satz 1 müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
- (39) Einem Anlageaktionär sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Anfrage vorzulegen.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

- (40) Die Gesellschaft wird die Aktionäre gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308

Absatz 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

- (41) Wird das Teilgesellschaftsvermögen nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung aufgelöst, so geht es auf die Verwahrstelle über, die es abwickelt und an die Anlageaktionäre verteilt. Die Anlageaktionäre sind über einen nach § 9 Absatz 1 Satz 4 der Satzung bekanntgemachten Auflösungsbeschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Über das Teilgesellschaftsvermögen ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf den Tag des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen.
- (42) Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle entsprechend § 105 Absatz 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.

Änderung der Anlagebedingungen

- (43) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlageaktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

ANLAGE UNTERVERWAHRUNG

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der für alle Teilgesellschaftsvermögen als Verwahrstelle beauftragten HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

1. Die Verwahrstelle hat folgende Verwahraufgaben übertragen:

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach § 81 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Die Verwahrung der Vermögensgegenstände ist für einige Märkte auf die HSBC Bank plc. als Global Custodian übertragen. HSBC Bank plc. wiederum hat ggf. die Verwahrung auf weitere Unterverwahrer übertragen. Die beigefügte Länderliste stellt sämtliche möglichen Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von HSBC Bank plc. als Global Custodian in dem jeweiligen Land genutzt werden.

2. Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Unternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Unternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Unternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen).

3. Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potentielle Interessenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potentielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Regelwerke wird durch eine unabhängige Compliance Funktion überwacht. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird.

Länderliste

Country	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian
ARGENTINA	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK ARGENTINA SA
AUSTRALIA	local	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED
AUSTRIA	local	OESTERREICHISCHE KONTROLLBANK CSD GMBH
BAHRAIN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
BANGLADESH	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
BELGIUM	via Euroclear	EUROCLEAR BANK SA/NV
BERMUDA	via HSBC Bank plc.	THE BANK OF BERMUDA
BRAZIL	local	BRADESCO-KIRTON CORRETORA DE TITULOS E VALORES MOBILIARIOS S.A.
BOSNIA AND HERZEGOVINA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK D.D.
BOTSWANA	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD
BULGARIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BULBANK
CANADA	local	ROYAL BANK OF CANADA
CHILE	via HSBC Bank plc.	BANCO SANTANDER CHILE
CHINA / SHANGHAI B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.
CHINA / SHENZHEN B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.
COLOMBIA	via HSBC Bank plc.	ITAU SECURITIES SERVICES COLOMBIA S.A. SOCIEDAD FIDUCIARIA
CROATIA	via HSBC Bank plc.	PRIVREDNA BANKA ZAGREB
CYPRUS	local	HSBC BANK PLC, Athens
CZECH REPUBLIC	via Clearstream	CITIBANK EUROPE PLC ORGANIZACNÍ SLOŽKA

DENMARK	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
EGYPT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK EGYPT SAE
ESTONIA	local	AS SEB EESTI UHISPANK
FINLAND	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
FRANCE	via Euroclear	EUROCLEAR Bank SA/NV
GREECE	local	HSBC BANK PLC, Athens
HONG KONG	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
HUNGARY	via Clearstream	KELER LTD.
INDIA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
INDONESIA	local	PT BANK HSBC INDONESIA
ISRAEL	via HSBC Bank plc.	BANK LEUMI LE-ISRAEL BM
ITALY	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
JAPAN	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
JORDAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
KAZAKHSTAN	via HSBC Bank plc.	CJSC CITIBANK KAZAKHSTAN
KUWAIT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
LATVIA	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK
LEBANON	via HSBC Bank plc.	BANK AUDI SAL
LITHUANIA	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK
LUXEMBOURG	local	HSBC BANK PLC., LUXEMBOURG BRANCH.
MALAYSIA	local	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD
MALTA	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING AG
MAURITIUS	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
MEXICO	via HSBC Bank plc.	HSBC MEXICO, S.A.

INVESTMENTAKTIENGESELLSCHAFT FÜR LANGFRISTIGE INVESTOREN TGV

MOROCCO	via HSBC Bank plc.	CITIBANK MOROCCO
NETHERLANDS	via Euroclear	EUROCLEAR Bank SA/NV
NEW ZEALAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
NORWAY	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
OMAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK OMAN S.A.O.G.
PAKISTAN	via HSBC Bank plc.	CITIBANK NA
PALESTINE	via HSBC Bank plc.	BANK OF JORDAN PLC
PERU	via HSBC Bank plc.	CITIBANK DEL PERU
PHILIPPINES	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
POLAND	via HSBC Bank plc.	BANK POLSKA KASA OPIEKI SPOLKA
PORTUGAL	via Clearstream	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
QATAR	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
ROMANIA	via HSBC Bank plc.	CITIBANK EUROPE PLC DUBLIN ROMANIA
RUSSIA	local	AO CITIBANK
SAUDI ARABIA	via HSBC Bank plc.	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED
SERBIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK SERBIA JSC
SINGAPORE	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
SLOVAKIA	via Clearstream	CESKOSLOVENSKA OBCHODNI BANKA A.S.
SLOVENIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD
SOUTH AFRICA	local	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA
SOUTH KOREA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
SPAIN	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES

SRI LANKA	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
SWEDEN	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
SWITZERLAND	local	CREDIT SUISSE (SWITZERLAND) LTD
SWITZERLAND	local	SIX SIS
TAIWAN	local	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED
THAILAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
TURKEY	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK AS
UNITED ARAB EMIRATES	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
UNITED KINGDOM & IRELAND	local	HSBC BANK PLC
UNITED STATES OF AMERICA	local	HSBC BANK USA NA
VIETNAM	local	HSBC (VIETNAM) LTD
CLEARSTREAM	local	CLEARSTREAM BANKING SA
EUROCLEAR	local	EUROCLEAR Bank SA/NV
FUNDSETTLE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS

ANLAGE BISHERIGE WERTENTWICKLUNG

1. Methode der Berechnung der Wertentwicklung

Zur Methode der Wertentwicklung siehe Nr. 12 im Allgemeinen Teil des Informationsdokuments.

2. Wertentwicklung seit Auflegung

Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre:

Teilgesellschaftsvermögen	2016	2017
Partners Fund, Aktienklasse U	16,27%	20,24%
Rubicon Stockpicker Fund, Aktienklasse U	k. A.	1,11%
Rubicon Stockpicker Fund, Aktienklasse R	k. A.	k. A.
Truffle, Aktienklasse U	18,21%	17,04%

Teilgesellschaftsvermögen Partners Funds

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31.03.2015 aufgelegt. Die Wertentwicklung der Aktienklasse U beträgt seit der Auflegung am 31.03.2015 bis zum 31.12.2017 41,88%. Für die Aktienklasse R wurden bisher keine Aktien ausgegeben.

Teilgesellschaftsvermögen Rubicon Stockpicker Fund

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31.10.2016 aufgelegt. Die Wertentwicklung der Aktienklasse U beträgt seit der Auflegung am 31.10.2016 bis zum 31.12.2017 5,57%. Die Aktienklasse R wurde am 16.01.2017 aufgelegt und besteht noch kein volles Kalenderjahr. Die Angabe einer Wertentwicklung ist daher derzeit noch nicht möglich.

Teilgesellschaftsvermögen Truffle

Das Teilgesellschaftsvermögen wurde am 31.03.2015. Die Wertentwicklung der Aktienklasse U beträgt seit der Auflegung am 31.03.2015 bis zum 31.12.2017 21,09%. Für die Aktienklasse R wurden bisher keine Aktien ausgegeben.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten.